4°
Bavar.
3077
1822

Digitized by Google

4° Bavar.
3077 (1822

<36636707850010 S

<36636707850010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

4° Bavar.
3077 (1822

der

Königlich-Baierischen Regierung

des

Rheinkreises.

1822.

1822

166/60/137

35 AS

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

1 2

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° I. Speier, den 15. Januar 1822.

(Die Forstbezirks-Eintheilung und die äussere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staats-Waldungen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch Unsre Verordnung vom 14. Juli 1818 haben Wir Unsern Kreis-Regierungen die Direction und obere Verwaltung Unsres Domainen-, Forst- und Jagd-Wesens übertragen, und denselben in dem Umfange ihrer Kreisbezirke die Leitung des technischen Betriebes, und die Bewirthschaftung Unsrer Staats-Waldungen nach den Forderungen eines geregelten Forsthaushaltes zur besondern Pflicht gemacht.

Dieser ist jedoch Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die bisherige Einrichtung des äussern Forstdienstes noch einer sorgfältigen Revision bedarf, um die Ungleichheiten und Gebrechen in den mannigfaltigen, unter sich sehr abweichenden äussern Forstdienst-Einrichtungen in den verschiedenen ältern und neuern Gebietstheilen Unsres Reiches zu beseitigen, und durch Festsetzung gleichheitlicher, mit der innern Verwaltungs-Form Unsrer Kreis-Regierungen übereinstimmender Normen in der Gesammt-Verwaltung Unsres Forst- und

Digitized by Google

Jagdwesens die erforderliche zusammengreifende Wirksamkeit zu erzielen.

Wir haben daher die Einleitung zu einer gleichmäßigen Reorganisation und Vereinfachung des äussern Forstdienstes, durch eine umständliche Anweisung der dazu erforderlichen Vorarbeiten treffen lassen, und nachdem diese, mit den Vorschlägen und Gutachten Unserer Kreis-Regierungen vorgelegt, und der geeigneten Prüfung unterstellt worden sind, so haben Wir, auf den Uns hierüber erstatteten Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen, und verordnen wie folgt:

I.

Bestimmungen über die äussern Forstdienst-Grade, deren Hülfs-Personal und Forstbezirks-Eintheilung

§. 1. Um die bisher in den meisten Kreisen und Gebietstheilen Unsres Reiches, sowohl in der Zahl, als in der Stellung der äussern Forstdienst-Grade statt findende auffallende Verschiedenheit, wodurch nicht nur die Uebersicht erschwert, sondern die Wirksamkeit einer geordneten, und ineinandergreifenden Verwaltung Unserer Staats-Waldungen gehindert wird, zu beseitigen, und zugleich durch eine unmittelbare directe Verbindung der Unseren Kreis-Regierungen übertragenen Leitung und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens mit den äussern Vollziehungs-Organen auf dem einfachsten und sichersten Wege zu erreichen, haben Wir die für Unsere ältern Landestheile schon im Jahre 1803 vorgenommenen Forst-Organisationen als Grundlage, mit der Modification, daß die Forst-Inspectoren als mobile Organe der Kreis-Regierungen zur Aufsicht, Controlle und Nachhülfe im äussern Forst-Dienste, nicht als äussere Lokal-Behörden, sondern zur innern Verwaltung am Sitz der Kreis-Regierungen zu bestehen haben, beibehalten, und hienach festgesetzt, daß für den äussern Forstdienst lediglich zwei stabile Dienst-Grade statt finden sollen.

§. 2. Diese zwei äussern Dienst-Grade zerfallen in den höhern, unter der Benennung Forstmeister, und in den niedern unter der Benennung Revier-Förster.

§. 3. Der Forstmeister hat, als das Haupt-Organ der äussern Verwaltung, in dem ihm zugewiesenen Forstamts-Bezirke, den Vollzug des Betriebes in allen seinen Theilen an Ort und Stelle anzuordnen — ununterbrochen zu leiten — die Rechnungen und Nachweisungen darüber herzustellen — den Debit und die Verwerthung der Forst- und Jagd-Producte unter der Controlle des betreffenden Revier-Försters

Digitized by Google

und des Forstamts-Actuars zu besorgen — den Verhandlungen der Forst- und Jagd-Frevel bei den einschlägigen Gerichten beizuwohnen — die Taration der Waldungen zu leiten — den Betriebs- und Nutzungs-Plan zu entwerfen — so wie die Forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeinde- und Privat-Waldungen nach den bestehenden, oder in der Folge gesetzlich zu erlassenden Verordnungen zu führen. Derselbe ist, gebunden an die ihm zugehenden Betriebs-Vorschriften — für den ganzen Vollzug verantwortlich, und hat das ihm untergeordnete Forstpersonal zu leiten.

§. 4. Der Revier-Förster, als Haupt-Organ des Forstschutzes, wofür derselbe speciell verantwortlich ist, hat zugleich die Bestimmung als Verwaltungs-Assistent des Forstmeisters in dem Umfange seines Reviers. Er hat daher in dieser Eigenschaft das Detail der Ausführung des Forst-Betriebes nach den Anordnungen des Forstmeisters, ohne dessen specielle Anweisung nichts aus dem Walde abgegeben — oder darin zugelassen werden darf, zu besorgen — die Schläge und Kulturplätze zu vermessen, die Wald-Arbeiter zu leiten — ihre Producte und Arbeiten zu prüfen — dieselben, so wie die Lohns-Beträge zu verzeichnen, und die specielle Aufsicht über den Debit der Waldproducte und die desfalls erforderliche Controlle zu führen.

In dieser Beziehung hat der Revier-Förster bei der Abgabe der Waldproducte seinen

Waldhammer bei allen Holzabgaben beizuschlagen — die genaue Vormerkung der abgegebenen Waldproducte in sein Schlag-Register aufzunehmen, und die forstämtlichen Abgabe-Designationen, und äußern Regie-Ausgabe-Rechnungen vorzubereiten, und mit zu unterzeichnen.

§. 5. Nachdem Wir die unmittelbare Leitung des äußern Forst- und Jagdwesens den Kreis-Regierungen übertragen haben, so ergibt sich durch die räumliche Begränzung den Kreise schon von selbst die Grundlage für die Lokal-Eintheilung der äußern Forstverwaltungs-Bezirke, und es darf demnach mit dem Vollzuge der neuen Forstbezirks-Eintheilung kein äußerer Forstbeamter fernerhin der Untergebene zweier Kreis-Regierungen bleiben. Nur Ausnahmsweise haben Wir es zuträglich befunden, daß die an den Kreis-Gränzen gelegenen Wald-Komplexe mit dem betreffenden Forstpersonale dem Verwaltungs-Bezirke desjenigen Kreises einverleibt werden dürfen, wohin sie sich nach dem Debit, und nach der zweckmäßigsten Revier-Eintheilung am füglichsten arrondiren.

§. 6. Die Durchschnitts-Größen der äußern Verwaltungs-Bezirke haben Wir bei den Forst-Aemtern auf circa 20,000 Tagwerk Domänen-Waldungen, und bei den Revier-Bezirken auf circa 4000 Tagwerk, als das allgemeine Durchschnitts-Ergebniß von sämmtlichen Domänen-Waldungen Unseres Reiches, unter Vorbedacht aller durch

Digitized by Google

die Lokal-Verhältnisse im Einzelnen herbeigeführten Abweichungen auch bei der neuen Bezirks-Eintheilung beibehalten.

§. 7. Da in Unsern Domänen-Waldungen der Dienst vollständig und gleichmäßig bestellt, und die unmittelbare Leitung ihrer Verwaltung bei den einschlägigen Kreis-Regierungen vereinigt seyn muß, so wollen Wir, daß die neue Forstbezirks-Eintheilung auch auf jene einzelne Domänen-Waldungen ausgedehnt werde, welche bisher in einigen Kreisen für Unsre Berg- und Hüttenwerke ausgeschieden, und ohne in ihrem technischen Betriebe von einem obern Forstbeamten geleitet zu seyn, den äußern Berg- und Hütten-Aemtern unterstellt waren; doch haben die Kreis-Regierungen bei Bestimmung des Betriebs- und Nutzungs-Plans dieser Waldungen sich mit Unserer General-Bergwerks-Salinen- und Münz-Administration geeignet zu benehmen, und nach dem Erforderniß des Waldstandes auf die nachhaltige Sicherung des Bedarfes Unsrer Berg- und Hüttenwerke dabei das sorgfältigste Augenmerk zu richten.

§. 8. Von der Einverleibung in den Administrations-Bezirk der einschlägigen Kreis-Regierung bleibt allein jener Theil des Isarkreises ausgenommen, in welchem die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens bisher schon Unsrer General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration zugewiesen war.

§. 9. Die Ausscheidung der zum Verkaufe bestimmten Domänen-Waldungen, der erst im Verlaufe eines angemessenen Zeitraums nach Unsern gegebenen Bestimmungen mit dem zu erwartenden Erfolge vollführt werden kann, macht vor der Hand noch die Beibehaltung provisorischer Unteraufsichts-Bezirke und selbst zum Theil die Bildung provisorischer Forst-Reviere nothwendig, die sich auflösen, sobald der Verkauf dieser Waldungen bewerkstelliget seyn wird, bis dahin aber nothwendig bestellt bleiben müssen. Ingleichen hat auch in jenen Kreisen Unsres Reiches, wo zur Zeit Unserm Forstpersonal die specielle Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeinde-, Stiftungs- und Unterthans-Waldungen übertragen ist, und wo bisher schon besondere Unteraufsichts-Bezirke, oder sogenannte gemeinheitliche Forst-Reviere bestanden haben — diese Einrichtung noch fortan, und in solange fortzubestehen, bis hierüber allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden — und eben so hat es hinsichtlich der hiebei bestehenden Besoldungs-Verhältnisse bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

§. 10. Zur Unterstützung und Hülfeleistung für die vorbezeichneten zwei Grade des äußern Forst- und Jagd-Dienstes bestimmen Wir ein angemessenes Hülfs-Personal, und zwar

a) in Bezug auf die den Forstmeistern beizuordnenden Hülfs-Individuen soll das wichtigste Augenmerk dahin gerichtet seyn, diese Forstbeamten nament-

Digitized by Google

lich in ihren schriftlichen Arbeiten zu erleichtern, um sie in den Stand zu setzen, ihre Zeit so viel möglich dem äußern Dienste zu widmen — zugleich soll jedoch der Bedacht genommen werden, diese Hülfs-Individuen zur Controlle zu verwenden. Behufs dessen wollen Wir jedem Forstmeister ein solches Individuum unter der Benennung: Forstamts-Actuar beigeben lassen, welchem sowohl die Function als Actuar für die schriftlichen Arbeiten des Forstamtes, als auch insbesondere die Prüfung der Rechnungssätze in den Schlag-Registern und Regiekosten-Verzeichnissen der Revier-Förster — die Anfertigung der forstämtlichen Abgabe-Designationen und Regie-Rechnungen mit der speciellen Verantwortlichkeit für deren Uebereinstimmung mit den Aufschreibungen der Revier-Förster, — die Zusammenstellung der ganzen Forstamts-Rechnung, die forstämtliche Buchführung und die Assistenz des Forstbeamten bei dessen Betriebs-Regulirungs-Arbeiten zur Obliegenheit zu machen ist.

b) Als Hülfs-Individuen der Revierförster wollen Wir nach dem Organisations-System vom Jahre 1803 die Forstwärter und Revier-Gehülfen beibehalten, mit der Beschränkung, daß nur da Forstwärter angestellt werden sollen, wo die Lokal-Verhältnisse exponirte Hülfs-Organe unmittelbar nothwendig machen.

c) Die Forstwarte sowohl, als die Revier-Gehülfen, erhalten eine ganz gleiche Bestimmung, und haben zunächst unter der Anweisung und Controlle der Revierförster zu stehen. Da jedoch zu den exponirten Posten eines Forstwarts nur solche Individuen verwendet werden dürfen, die sich bereits als verläßig bewährt haben, so sind die Forstwärter als ein höherer, und auch verhältnißmäßig höher besoldeter Forstgehülfen-Grad zu betrachten.

d) Diese beiden Grade von Hülfs-Individuen haben den Revier-Förstern nicht allein zur Unterstützung in Beziehung auf den Forst-Schutz insbesondere, und in Hinsicht auf die speciellen Revier-Verwaltungsgeschäfte zu dienen, sondern sie sind auch zur Controlle derselben in der Art zu verwenden, daß sie, in so weit es eines Jeden Specialbezirk betrift, die Schlag- und Wald-Productenregister — Regie-Kostenverzeichnisse — und Frevelregister der Revierförster unterschriftlich zu attestiren, und nöthigen Falls eine gleiche Aufschreibung zu führen haben, und bei der den Revierförstern in be-

Digitized by Google

sondern Fällen ausnahmsweise überlassenen Producten-Abgabe ꝛc. ꝛc. beigezogen werden müssen.

e) In besondern Fällen, wo eine Aufsicht nothwendig erscheint, ohne den Kosten-Aufwand für die Anstellung eines eigenen Forstwarts zu lohnen, kann zur Handhabung des Forstschutzes, in soferne kein brauchbares Personal hiezu aus den allenfalls noch vorhandenen Quiescenten aufgefunden und verwendet werden könnte, die Aufstellung angesessener, verläßiger Landleute, unter der Benennung Forst-Aufseher, als bloße Functionäre, gegen einen verhältnißmäßigen Functions-Bezug, Platz finden.

§. 11. Die bezeichneten Hülfs-Individuen — nämlich die Forstamts-Actuare — Forstwärter und Revier-Gehülfen, erhalten keine Stabilität im Staatsdienste, sondern sind bloß als Adspiranten zu betrachten, welche durch ihre Anstellung in den angeführten Hülfsdienst-Graden durch entsprechende Befähigung und Wohlverhalten im Dienste auf Vorrückung und stabile Anstellung Anspruch machen können.

Nur denjenigen Forstwarten, welche fünfzehn Jahre mit Treue und zur vollen Zufriedenheit gedient haben, wollen Wir die Dienstes-Stabilität, und somit die damit verbundenen Ansprüche, nebst einer angemessenen Gehaltsverbesserung gewähren.

§. 12. Da auf die vorbezeichnete Weise der Forstbeamte, der Revierförster, und die ihnen bei- und untergeordnete Hülfsindividuen in ein sich gegenseitig kontrollirendes Verhältniß zu einander gestellt werden, wodurch der Zweck der bisherigen rentämtlichen Kontrolle bei der Material-Abgabe vollständig erreicht wird, so hat künftig die bisher eingeführte gemeinschaftliche Verwerthung der Forstproducte zu unterbleiben, und somit auch die fernere Ausgabe, welche bisher durch die Diäten der Rentbeamten und ihrer Schreiber veranlaßt worden ist, zu cessiren.

Im übrigen ist aber mit Strenge darüber zu wachen, daß der Antheil der Rentämter an der äußern Forstverwaltung, unter einer gegenseitigen Controlle der Forstbeamten, vorzüglich in Hinsicht auf die Perception der Forstgefälle aller Art, unverändert, wie ihn das Forst-Organisationssystem vom Jahre 1803 bestimmt hat, belassen werde.

§. 13. In Ansehung des Rangverhältnisses stehen Unsere Forstmeister auf gleicher Linie mit den durch die Forst-Organisation vom Jahr 1803 bestellten Oberförstern, und haben demnach gleichen Rang mit Unseren Rentbeamten nach dem Dienstesalter. Eben so verbleiben die Revierförster, als die stabilen Verwaltungsassistenten der Forstmeister in demselben Rangverhältnisse, wie die organisirten Revierförster vom Jahre 1803.

Digitized by Google

Von dem äußern Hülfspersonale stehen die Forstamts-Actuare im Range den Revier-Förstern am nächsten, ihnen folgen die Forst-Wärter, und diesen die Revier-Gehülfen.

II.

Bestimmungen über das neue gleichheitliche Besoldungssystem.

§. 14. Der bisherige Besoldungs Stand des äußern Forstdienst-Personals sowohl in den Forstorganisations-Bezirken vom Jahre 1803, als in den noch nicht organisirten Gebietstheilen und Kreisen Unsres Reiches erscheint nicht nur in Hinsicht auf die Ungleichheit und Verschiedenartigkeit in den Haupt-Geld- und Nebenbezügen, sondern auch in dem Maaße der verschiedenen Tantièmen-Bezüge und Natural-Emolumente in einem auffallenden Mißverhältnisse, daher finden Wir Uns bewogen, diese auf den äußern Forstdienst schädlich einwirkende Verschiedenheit der Größe und Gestalt der gegenwärtigen Besoldungen für die einzelnen Stellen eines und desselben Dienstgrades zu entfernen, und ein allgemeines gleichmäßiges Besoldungs-Regulativ festzusetzen, wobei Wir von dem Grundsatze ausgegangen sind, das zureichende Auskommen eines jeden Bediensteten nach Verhältniß des ihm angewiesenen Postens, und der damit verbundenen Functions-Ausgaben in ein angemessenes Verhältniß zu stellen.

§. 15. Wir haben daher für alle Bediensteten einer und derselben Klasse im äußern Forstdienste einen gleich großen mit den Gehalten anderer Bediensteten im gehörigen Verhältnisse stehenden Haupt-Geldbezug festgesetzt, und den weitern Bedacht dahin genommen, daß das Dienstes-Auskommen eines Jeden so viel als möglich durch Natural-Bezüge gesichert werde, namentlich sowohl wie bisher durch Zutheilung, wo möglich, einer freien Wohnung, einer angemessenen Anzahl Dienstgründe oder einer Entschädigung hiefür in Geld, eines Holzbezuges und eines verhältnißmäßigen Getreide-Bezuges, dann eines angemessenen Geldzuschusses, welcher jedoch nur provisorisch, und in so lange zu bestehen hat, bis durch Ausmittlung des Material- und Pekunial-Ergebnisses eines jeden der neu zu bildenden Forstämter und Forst-Reviere ein bemessener Tantièmen Maaßstab festgesetzt werden kann, welcher im Durchschnitte diesem Geld-Zuschusse gleichstehen, und denselben surrogiren solle: worüber Wir Unsern Kreis-Regierungen noch besondern Auftrag ertheilen lassen werden.

§. 16. Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höhern Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth des äußern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Lokal-Verhältnissen, und auf der fortgesetzten Lokal-Erfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehalts-Verbesserung,

Digitized by Google

welchen die Bedienſteten durch fortgeſetzte treue Verwaltung ihres Poſtens ſich erworben, berückſichtigend — ſetzen Wir folgende mit dem Dienſtesalter fortſchreitende ſtufenweiſe Steigerung des Haupt-Geldbezuges feſt:

a) Die erſte Steigerung des Haupt-Geldbezuges findet ſtatt für die Epoche vom erſten bis zum zurückgelegten achten Dienſtesjahre in dem ſpeciellen Dienſtesgrade.

b) Die zweite Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienſtesjahre in ein und demſelben Dienſtesgrade.

c) Die dritte Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigſten Dienſtesjahre.

d) Die vierte und letzte Epoche von dem im ſpeciellen Dienſtes-Grade ausgelaufenen zwanzigſten Dienſtes-Jahre.

§. 17. Bei Vorrückung und Beförderung auf einen höhern Dienſtes-Grad zählen für dieſen, die in dem vorigen Dienſt-Grad zurückgelegten Dienſtes-Jahre nicht mit.

§. 18. Damit jedoch dieſe ſtufenweiſe Steigerung des Haupt-Geldbezuges zugleich zur Aneiferung und Belohnung fortgeſetzter treuer Amts-Verwaltung diene, ſo werden Wir in der zu erlaſſenden Forſtdienſtes-Ordnung diejenigen Fälle beſtimmen, wo

den Bedienſteten als Strafe für erwieſene Dienſtes-Vergehen, Uebertretungen oder Dienſtes-Verſäumniſſe, welche nicht unter die ſchweren, einer gerichtlichen Unterſuchung unterliegenden Dienſtes-Vergehen oder Verbrechen gehören, daſſelbe Jahr, oder mehrere Jahre in der Vorrückung zur Gehalts-Erhöhung zu Verluſt gehen.

§. 19. Bei dem nicht ſtabilen oder dem äußern Hülfs-Perſonale, namentlich den Forſtamts-Actuaren, Forſtwärtern und Revier-Gehülfen, ſetzen Wir hinſichtlich ihrer Gehalte zwei Klaſſen feſt, dergeſtalt, daß nach Maßgabe des Dienſtes-Alters und der bewieſenen Dienſtes-Brauchbarkeit und Treue ein Drittheil in die höhere Klaſſe des ausgeworfenen Gehalts einzurücken hat.

§. 20. Was bereits oben (§. 18.) wegen Siſtirung in die höhere Gehalts-Vorrückung wegen Dienſtes-Vergehen, Uebertretung oder Dienſtes-Verſäumniſſe ꝛc. beſtimmt worden iſt, findet gleiche Anwendung in vorkommenden Fällen bei den Forſtamts-Actuaren, Forſtwärtern und Revier-Gehülfen.

§. 21. Um den Betrag zur Vergütung der Dienſtes-Ausgaben mit dem geringern oder größern Umfang und Koſten-Erforderniß der Dienſtesſtellen in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſtellen, haben Wir die verſchiedenen Dienſtes-Bezirke in drei Klaſſen geordnet, und für jede dieſer Klaſſen ein

Digitized by Google

entsprechendes Maaß für den Betrag der Reben, oder Functions-Bezüge deren wesentliche Bestimmung auf die Vergütung der Functionsausgaben gerichtet ist, festgesetzt.

§. 22. Bei der Veranschlagung der Natural-Bezüge, sowohl in Ansehung der Natural-Wohnung, als der Dienstgründe und des Getreide-Deputats, bestimmen Wir für alle Bedienstete ein und derselben Klasse einen gleichen Geld-Anschlag.

§. 23. Das Getreide-Deputat wird von Unsern Rentamts-Kassen in Natura abgereicht, und nur in dem Falle, wo die Natural-Abgabe selbst nicht statt finden kann, darf die Vergütung in Geld, ausnahmsweise in der Art geleistet werden, daß der laufende Normal-Preis nach den Schrannen- oder Markt-Preisen vom 15. November und 15. Dezember zum Grunde gelegt wird.

§. 24. Die Größe des Holz-Bezuges bestimmt sich nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der verschiedenen Standorte der Forstbediensteten, nach Erforderniß der verschiedenen Dienstes-Klassen und wird als Maßstab in Fichten- oder Buchen-Scheitholz in der Art festgesetzt daß es in der vorherrschenden Holzart der laufenden Jahres-Hiebe abzugeben ist, dabei aber den Bediensteten überlassen werden kann, es auch in andern Brennholz-Sortimenten, als in Scheitholz, bis zu dem Werthbetrage des fixirten Deputat-Quantums annehmen zu dürfen. Da Wir übrigens bei der Zutheilung des Holz-Deputats nur das Bedürfniß nach der Lage des Standorts berücksichtiget haben, so wollen Wir, daß hiefür gar kein Geldwerth in Anrechnung gebracht, und dasselbe sofort als ein Besoldungstheil, doch lediglich in Natura, und ausschlüßlich des Arbeits-Lohns (den die Forstbediensteten Unserm Aerar zu vergüten haben) verreicht werde, mit der Bestimmung jedoch, daß ein Verkauf des Besoldungs-Holzes durchaus nicht statt finden dürfe.

§. 25. Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Haupt-Geld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären jährlichen Besoldungen des äußern Forst-Dienst-Personals in folgenden Größen fest:

A) Für den Forstmeister:

1. den Haupt-Geldbezug:

a) in der ersten Epoche von acht Dienst-Jahren auf 1000 fl. (Ein tausend Gulden).

b) In der zweiten Epoche vom neunten bis vierzehnten Dienst-Jahre einschlüßig auf 1150 fl. (Ein Tausend ein Hundert fünfzig Gulden).

c) In der dritten Epoche vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Dienst-Jahre einschlüßig auf 1300 fl. (Ein Tausend drei Hundert Gulden)

d) In der vierten Epoche nach vollstrecktem zwanzigsten Dienst-Jahre auf 1400 fl. (Ein Tausend vier Hundert Gulden).

Digitized by Google

2. die Neben-Bezüge:
Diese bestehen

a) in einer freyen Wohnung, im Anschlag zu 120 fl., oder Vergütung hiefür.

b) In sechs Tagwerk Dienst-Gründen in Anschlag zu 60 fl oder Vergütung hiefür.

c) In einem Getreid-Deputat, bestehend aus zwei Baierischen Normal-Schäffeln Waitzen oder Kern, das Schäffel nach einem fixen unveränderlichen Anschlag zu 14 fl. sieben Schäffel Korn oder Roggen zu 10 fl. 41 kr. das Schäffel, zwölf Schäffel Haber (zu Haltung des erforderlichen Dienstpferdes) gleichfalls nach einem unveränderlichen Anschlag zu 4 fl. 9 kr. das baierische Schäffel.

d) In einem Geldzuschuß, und zwar für die Forstamtsbezirke Ier Klasse zu 500 fl. (fünf Hundert Gulden), für die Forstamtsbezirke IIter Klasse zu 400 fl. (vier Hundert Gulden), und für die Forstamtsbezirke IIIter Klasse zu 300 fl. (drei Hundert Gulden) und zwar in so lange, bis an dessen Stelle die auszumittelnde, diesen Betrag surrogirende Tantieme festgesetzt werden wird.

e) In einem Holzdeputat (ohne Geld-Anschlag) nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Bezirke, und zwar in der Ien oder rauhesten klimatischen Lage 24 Klafter Fichten-, oder 18 Klafter Buchen-Scheit-Holz im Baierischen Normal-Klafter-Maaß (126 Baier. Kubikfuß Raum-Maaß); in der IIten oder mittlern Lage 20 Klafter Fichten- oder 15 Klafter Buchenholz, und in der IIIten oder mildern Lage 16 Klafter Fichten- oder 12 Klafter Buchenholz.

B) Für den Revier-Förster:

1. den Haupt-Geldbezug:

a) in der ersten Epoche von acht Dienstjahren auf 400 fl. (vier Hundert Gulden.)

b) In der zweiten Epoche, vom neunten bis vierzehnten Dienstjahre einschlüßig auf 450 fl. (vier Hundert fünfzig Gulden).

c) In der dritten Epoche, vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Dienstjahre einschlüßig 500 fl. (fünf Hundert Gulden).

d) In der vierten Epoche, nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre auf 550 fl. (fünf Hundert fünfzig Gulden).

2. Die Neben-Bezüge;
diese zerfallen:

a) in eine Natural-Wohnung, in Anschlag zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür;

b) in sechs Tagwerk Dienst-Gründe in Anschlag zu 60 fl. (sechzig Gulden) oder Vergütung hiefür;

c) in ein Getreid-Deputat zu 1½ Schäffel (ein und ein halbes Schäffel) Waitzen oder Kern, in obigem Anschlag, und 5

Digitized by Google

Schäffel (fünf Schäffel) Korn oder Roggen;

d) in einem Geldzuschuß, und zwar bei den Revieren Ier Klasse zu 50 fl. (fünfzig Gulden) und bei den Revieren IIter Klasse zu 25 fl. (fünf und zwanzig Gulden) bis zur Festsetzung einer bemessenen surrogirenden Tantieme;

e) in ein Holz-Deputat, gleichfalls nach der Verschiedenheit der klimatischen Lage, und zwar in der Ien oder rauhesten Lage 20 Baierische Normal-Klafter Fichten- oder 15 Klafter Buchen-Scheitholz, in der IIten Lage 16 Klafter Fichten- oder 12 Klafter Buchenholz, und in der IIIten Lage 12 Klafter Fichten- oder 9 Klafter Buchen-Scheitholz.

C) Für den Forstamts-Actuar.

Der Gehalt des Forstamts-Actuars bestehet:

a) in einem fixen Geld-Bezug, und zwar für die Ie Klasse, in welche das erste Drittheil einzureihen ist, zu 150 fl. (Ein Hundert fünfz'g Gulden), für die IIe Klasse, oder die übrigen zwei Drittheile, zu 120 fl. (Ein Hundert und zwanzig Gulden),

b) in einem Verköstigungs-Beitrag von 150 fl. (Ein Hundert und fünfzig Gulden) in Geld, und

c) in einem halben Schäffel Waitzen oder Kern, und ein und einem halben

Schäffel Korn oder Roggen, nach den oben festgesetzten unveränderlichen Preisen.

D) Für die Forstwärter:

Der Gehalt dieser Klasse hat zu bestehen:

a) für das erste Drittheil in der Ien Klasse in einem fixen Geld-Bezug von 240 fl. jährlich (Zweihundert und vierzig Gulden), für die übrigen zwei Drittheile in der IIten Klasse von 200 fl. (Zweihundert Gulden); für diejenigen Forstwärter, welche in dieser Eigenschaft fünfzehn Jahre mit Treue gedient, und denen Wir die Dienstes-Stabilität ertheilt haben, findet noch eine ausserordentliche Zulage von 60 fl. (sechzig Gulden) statt, wornach der Haupt-Geldbezug derselben auf 300 fl. (Dreihundert Gulden) jährlich festgesetzt wird:

b) in Natural-Emolumenten, und zwar in einer Natural-Wohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden), oder Vergütung hiefür, drei Tagwerke Dienst-Gründen in Anschlag zu 30 fl. (dreißig Gulden) oder Vergütung hiefür, und in einem Schäffel Waitzen oder Kern, und drei Schäffel Korn oder Roggen, nach den bereits bestimmten Anschlägen;

c) in einem Holz-Bezuge in der Ien Lage zu acht Klafter Fichten- oder

Digitized by Google

6 Klafter Buchen-, in der IIten zu sechs Klafter Fichten- oder vier Klafter Buchen-, und in der IIIten zu vier Klafter Fichten- oder drei Klafter Buchen-Scheitholz.

E) Für die Revier-Gehülfen bestimmen Wir

a) für das erste Drittheil in der Iten Klasse einen fixen Geld-Bezug von 100 fl. (Einhundert Gulden); für die übrigen zwei Drittheile in der IIten Klasse 75 fl. (Siebenzig fünf Gulden),

b) für den Verköstigungs-Beitrag ein jährliches Aversum von 82 fl. (Achtzig zwei Gulden), dann

c) an Getreid-Deputat denselben Betrag wie für die Forstamts-Actuare.

§. 26. Die Verköstigungs-Beiträge in Geld und Getreid der Forstamts-Actuare sowohl als der Revier-Gehülfen haben in der Regel die Forst-Beamten (Forstmeister) und Revier-Förster zu beziehen, wofür sie denselben den erforderlichen und angemessenen Unterhalt, nebst Dach und Fach zu verreichen haben. Nur ausnahmsweise, bei nachgewiesenen zureichenden Motiven, welche Unsere Regierungen, Kammern der Finanzen, für jeden speziellen Fall strenge zu ermeßen haben, darf den Forst-Amts-Actuaren und Revier-Gehülfen die Selbstverpflegung gegen Bezug der Verköstigungs-Beiträge gestattet werden.

§. 27. Die Ausscheidung des Gesammt-Gehalts der stabilen äussern Forstbediensteten in Standes- und Dienstes-Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen Unsres Edicts vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staats-Diener §. 8. In Folge dessen wird der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung aller Nebenbezüge an Geld- und Natural-Genuß, im ersten Jahrzehent des Dienstes auf acht Zehntheile — nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, auf neun Zehntheile des Haupt-Geld-Bezuges festgesetzt.

§. 28. Die Pensionen und Unterhalts-Beiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 29. Da Wir durch vorstehendes Besoldungs-Regulativ das Bedürfniß des zureichenden Auskommens Unserer äussern Forstbediensteten bemessen, und festgesetzt haben, so hören mit dem 1. Jänner 1822 alle bisherigen, unter den verschiedenen Benennungen vorkommenden Gehalts-Bezüge auf, und es finden demnach durchaus keine andere Haupt-Geld- und Nebenbezüge statt, als die in vorstehendem Besoldungs-Regulativ specifisch für jeden äussern Forstdienst-Grad ausgesprochen worden sind. Nur jenen Forstbediensteten, welchen auf einen

Digitized by Google

allenfallsigen Mehrbezug aus ältern Dienstes-Verhältnissen, nach rechtlichen Gründen ein Anspruch zukömmt, soll nach vorläufiger Untersuchung, und rechtlicher Würdigung lediglich in dem Falle, wenn der neue Gesammt-Gehalt (das Aggregat der Haupt- und Nebenbezüge) hinter dem Gesammt-Gehalt jener aus ältern Dienstes-Verhältnissen herrührender Bezüge, worauf ihnen ein rechtlicher Anspruch zusteht, zurückbleibt, — die betreffende Entschädigung gewährt werden.

III.

Weitere Bestimmungen in Ansehung der Einrichtung des äussern Forst-Dienstes.

§. 30. Zur vollständigen Begründung und Ergänzung Unserer neuen Verfassung im äussern Forst-Dienste finden Wir nothwendig, für jede Dienstes-Klasse eine specielle, alle Functionen mit Bestimmtheit erörternde Dienstes-Instruction entwerfen zu lassen, und an die Stelle der im Umfange Unseres Reiches bisher bestehenden verschiedenen Dienstes-Instructionen festzusetzen. Zugleich wollen Wir, daß ausgeschieden von dieser bloßen Anleitung zum Dienste, auch eine allgemeine Forst-Dienstordnung festgesetzt werde, wodurch die Grenzen der Befugnisse jeder Dienstes-Klasse, und die auf deren verschiedenartige Ueberschreitungen oder Dienstes-Versäumnisse gesetzten Strafen genau bezeichnet werden.

§. 31. Ueber den Entwurf und Vorlage der Dienstes-Instruction haben Wir bereits sämmtliche Kreis-Regierungen bei der allgemeinen Instruirung der Vorarbeiten über die äussere Forst-Dienst-Einrichtung anweisen lassen, da jedoch von den Meisten dieser Auflage gar nicht, von einigen wenigen aber nicht vollständig entsprochen worden ist, so befehlen Wir hiemit, daß sich Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, mit dieser Aufgabe beschäftigen, und Uns längstens nach Verfluß eines halben Jahres die umständlich bearbeiteten Entwürfe hierüber vorlegen, wozu sie sich nunmehr, da Wir die Wirkungs-Kreise, Stellung und Geschäfts-Verbindung des äussern Forstdienst-Personals definitiv festgesetzt haben, in vollkommenen Stand gesetzt finden. Hiebei haben Unsere Kreis-Regierungen den vorzüglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß die möglichste Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung und insbesondere die möglichste Verminderung der schriftlichen Arbeiten bei dem äussern Forst-Personale erzweckt werde.

§. 32. In Ansehung der Bearbeitung einer allgemeinen Dienstes-Ordnung für das äussere Forst-Personal ist der vorzüglichste Gesichts-Punkt dahin zu richten, daß der Inbegriff und die Grenzen der Obliegenheit und Befugnisse einer jeden Dienstes-Klasse genau bestimmt, und für alle erheblichen Fälle der Ueberschreitung dieser Gren-

Digitized by Google

zen und der Dienstes-Versäumniß die verhältnißmäßigen Strafen stufenweise regulirt werden. Dabei muß namentlich auch die Grenze, wo die bloße Disciplinar-Bestrafung sich endet, und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung einzutreten hat, ingleichen die erforderliche Form der Untersuchung, und der Umfang der Befugnisse, die sowohl den Kreis-Regierungen als auch den äussern Dienst-Graden zur Bestrafung, oder zur Zurechtweisung ihrer Dienstes-Untergebenen einzuräumen ist, genau bezeichnet werden.

Die solcher Gestalt bezeichneten, und von Unsern Kreis-Regierungen zu bearbeitenden Dienst-Ordnungen sind gleichzeitig mit den Entwürfen der Dienstes-Instructionen zu Unserer Beschlußfassung vorzulegen.

§. 33. Inzwischen bis diese neue Dienstes-Instruction und Dienstes-Ordnung Unsere Genehmigung erhalten haben wird, sind die bisherigen Dienstes-Instructionen in so weit sie sich mit den oben gegebenen Ressorts-Bestimmungen der äussern Dienstes-Grade vereinbaren lassen, in geeignete Anwendung zu bringen.

IV.

Bestimmungen, über die Vorbedingungen und Erfordernisse zum Eintritt und zur Anstellung im Forst-Dienste, dann zur stufenweisen Vorrückung in den verschiedenen äussern Dienstes-Graden.

§. 34. Um durch alle Klassen des äussern Forst-Dienstes eine zweckmäßige Anstellungs- und Promotions-Ordnung zu begründen, und hiernach die persönlichen Eigenschaften, und Vorbedingungen, die Aussichten und Ansprüche zur Anstellung der Forst-Dienst-Adspiranten, so wie der bereits Angestellten zum Vorrücken in höhere Dienst-Grade zu bezeichnen, setzen Wir folgende Normen fest:

1. Zur Anstellung im Forst-Dienste ist nur derjenige Inländer fähig, der neben einem unbescholtenen Rufe der Rechtschaffenheit und eines moralischen Lebenswandels, neben der erforderlichen körperlichen Beschaffenheit, auch die für den speciellen Posten erforderlichen besondern Eigenschaften und Befähigung besitzt, diese gehörig nachgewiesen, ingleichen die dazu bestimmten Vorbedingungen vollständig erfüllt hat.

Nach Maaßgabe der Art und Wichtigkeit des äussern Forst-Dienst-Grades bestimmen sich die besondern Eigenschaften und Vorbedingungen:

2. Zur Anstellung als Forstaufseher, dazu auch angesessene Landleute erwählt werden können, wird an speciellen Eigenschaften erfordert die nöthige Bekanntschaft mit den practischen Wald-Arbeiten, und daß das zu verwendende Individuum des Lesens und Schreibens kündig sey, übrigens mit Einrechnung des Functions-Bezuges ein hinreichendes Einkommen besitze.

Digitized by Google

3. Zur Anstellung als Revier-Gehülfe wird speciell erfordert:

a) daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe;

b) correkt und leserlich schreiben könne, die gehörige Fertigkeit sich schriftlich auszudrücken, und die Elemente der Arithmetik und der praktischen Geometrie sich eigen gemacht,

c) diese Eigenschaften durch ein Prüfungs-Zeugniß oder Absolutorium nachgewiesen habe.

4. Zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zulässig, die als Revier-Gehülfen, unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre zur Zufriedenheit gedient haben.

5. Zur Anstellung als Forstamts-Actuar wird speciell erfordert:

a) Nachweisung über eigen gemachte Haupt- und Hülfs-Wissenschaften des Forst-Dienstes,

b) Fertigkeit im schriftlichen und Rechnungs-Geschäfte, im Chartirungs-Geschäfte, Eigenmachung der zum Forst-Dienste gehörigen mathematischen sowohl theoretischen als practischen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche durch eine Prüfung vollständig nachgewiesen werden müssen.

c) Vorläufige zureichende Praxis.

6. Die speciellen Erfordernisse zur Anstellung als stabiler Revier-Förster bestehen:

a) in den durch vorläufige Prüfung nachgewiesenen zureichenden Kenntnissen und Fertigkeiten für den Revierförsters-Dienst;

b) in einer vollständigen, wenigstens zweijährigen Praxis im niedern Forst-Dienste, und längern Dienstesleistung in den niedern Graden desselben.

7. Zur Anstellung als Forstmeister können nur solche Individuen gelangen, welche sich in allen Haupt- und Hülfs-Wissenschaften des niedern und höhern Forst-Dienstes befähiget, dieses durch geeignete Prüfung nachzuweisen haben, und nebst zurückgelegter practischer Laufbahn im niedern und höhern Forst-Dienste, namentlich im Revier-Försters-Grade, mit Auszeichnung mehrere Jahre gedient haben.

§. 35. Zur Prüfung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit für den höhern Forstdienst werden Wir nach Ermessen von Zeit zu Zeit Prüfungs-Concurse anordnen lassen.

§. 36. Die Prüfung der Concurrenten zur Anstellung als Revier-Gehülfen und Forst-Wärter, Forstamts-Actuare und Revier-Förster wird der speciellen Anordnung Unserer Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, überlassen, welche durch eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus den betreffenden Kreis-Forst-Referenten,

Digitized by Google

und den Kreis-Forst-Inspectoren, die Examinanten nicht allein schriftlich, sondern auch mündlich prüfen zu lassen haben. Die Resultate über die gemeinsam berathenen Qualifications-Noten sind mit Bericht Unserm Staats-Ministerium der Finanzen nach einer jeden vollzogenen Prüfung zur Einsicht vorzulegen.

§. 37. Die Prüfung für den höhern Forst-Dienst hat nur auf unmittelbare Anordnung Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen statt, welches die Fragen Unsern Regierungen, Kammern der Finanzen, zusenden, und die weitern Bestimmungen jedesmal erlassen wird.

§. 38. Ohne vorläufige, wenigst zweijährige Praxis im Revier- oder Forstamts-Dienste darf kein Forstdienst-Adspirant zur Prüfung zugelassen werden.

Durch die hiemit ertheilten Bestimmungen über den Umfang und die innere Einrichtung des äussern Forst-Dienstes haben Wir Unsern Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, die Obliegenheiten bezeichnet, die ihnen in Beziehung auf die Direction und Verwaltung Unsers Domainen-, Forst- und Jagdwesens, so wie in besonderer Hinsicht auf den Vollzug, und die Execution dieser gegebenen Bestimmungen zukommen.

Wir befehlen daher, daß vorbezeichnete Anordnungen über die räumlichen Bestimmungen der Forst-Verwaltungs-Bezirke — über die gleichförmige Einrichtung des äussern Forst-Dienstes, und über die angemessene Zahl und Bestimmung der Dienstes-Grade — über die Einführung eines für alle äussern Forstdienst-Grade festgesetzten Besoldungs-Regulativs — über die Verfassung besonderer für jeden Dienstes-Grad passender Dienstes-Instructionen und Dienstes-Ordnung — über die Vorbedingungen und Erfordernisse zum Eintritte und zur Anstellung im äussern Forst-Dienst, genau beobachtet, und in geeigneten Vollzug gebracht werden.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, haben demnach ohne Verzug die geeigneten Vorbereitungen zu treffen, damit die von Uns demnächst zu erlassenden weitern Allerhöchsten Bestimmungen über die Forst-Bezirks-Eintheilung und Besetzung der äussern Forstdienst-Stellen sogleich vollzogen, und die Amts-Extraditionen und Dienstes-Einweisungen ohne Stockung des laufenden Dienstes bewirkt werden können.

München, den 22. Dezember 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
G. von Geiger.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° II. Speier, den 10. Februar 1822.

(Den Rang und Titel der Erzbischöfe und Bischöfe betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe in Unserm Reiche umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Was den Rang betrifft, so soll derselbe

1. den zwei Erzbischöfen unmittelbar nach Unsern Staats-Ministern und dem Feldmarschall,

2. den Bischöfen nach Unsern General-Kreis-Kommissären und Regierungs-Präsidenten, dann den General-Kommandanten und

3. den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel (Probst und Dechant) nach den Regierungs-Directoren, endlich

4. den Kanonikern dieser Kapitel nach den Regierungs-Räthen gestattet seyn:

Digitized by Google

5. den Erzbischöfen und Bischöfen kömmt die Hoffähigkeit zu.

II. In Ansehung der Titulatur soll

1. den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädikat „Herr" beigelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof" den Bischöfen aber „Hochwürdiger Herr Bischof" gegeben werden.

2. Den Erzbischöfen ist der Titel „Excellenz" bewilliget.

3. In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede „Hochwürdigster Herr Erzbischof" oder „Hochwürdigster Herr Bischof" gegeben.

Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesezt werde: „ehrerbietigst gehorsamster" und an den Bischof „ehrerbietig gehorsamer."

Die Addresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten:

„Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu ꝛc." und an den Bischof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof zu ꝛc."

4. Was den Titel der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen betrift, die nicht an den Souverain oder an Unsere unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind, so wird ihnen der Ausdruck „Wir" gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, nach demselben und ihrem Taufnamen jedesmal auch ihren Familien-Namen beizufügen.

Das Prädikat „von Gottes Gnaden," welches in Baiern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet.

Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu ꝛc. anzufügen.

Wenn hiebei eine Erwähnung des apostolischen Stuhles gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: „durch göttliche, und des apostolischen Stuhles Gnade.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bestimmungen in Ansehung des Ranges und des Titels finden auf diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche ehemalige Reichsfürsten sind, in so ferne keine Anwendung, als ihnen die durch den Reichs-Deputations-Schluß zugesicherten Titel und Vorzüge verbleiben.

In Bezug auf die Korrespondenz Unserer Kreis-Regierungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen haben Wir bereits durch besondere Entschließung die geeigneten Vorschriften ertheilt.

München den 10. Januar 1822.

Maximilian Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,

Franz v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° III. Speier, den 13. Februar 1822.

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da zwischen der Königlich Baierischen und der Herzoglich Koburgischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, das Armenrecht für die Unterthanen des Baierischen Rheinkreises und des Sachsen-Koburgischen Fürstenthums Lichtenberg, welche vor den Gerichten des genannten Fürstenthums oder vor den Königlich Baierischen Gerichten des Rheinkreises Rechtsstreite zu führen haben, wechselseitig zu bewilligen, so wird die Königliche Regierung des Rheinkreises ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei Herzoglichen Gerichten des Fürstenthums Lichtenberg zu führenden Reichsstreite, Armuthszeugnisse auszustellen; die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für Herzoglich Koburgische Unterthanen des Fürstenthums Lichtenberg von der Herzoglichen Regierung in St. Wendel ausgestellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die

Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen im Rheinkreise geschieht, zu gestatten.

München den 26. Jänner 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg.

Der General-Sekretär:

von Remmer.

Vorstehende Uebereinkunft wird hiemit in Gemäßheit allerhöchsten Befehls durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken den 4. Februar 1822.

Der Königliche General-Prokurator am K. B. Appellations-Gerichte des Rheinkreises.

L. Koch.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° IV. Speier, den 9. März 1822.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises nach Beendigung seiner Sitzungen vom 30. Juli bis 9. August 1821.

Maximilian Joseph.

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die im Rheinkreise vom 30. Juli bis 9. August 1821 gepflogenen landräthlichen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied nach Vernehmung unseres Staatsraths, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung für die ersten drei Quartale des Jahrs 1819 und für das Jahr $18^{19}/_{20}$.

Nachdem die Abrechnung für die ersten drei Quartale des Jahrs 1819 und für das Jahr $18^{19}/_{20}$ als befriedigend angenommen worden ist; so werden, mit Zustimmung des Landraths, auf das Jahr $18^{20}/_{21}$ übertragen:

an Aktivreſten

	fl.	kr.
Bei den Nichtwerthen . .	17529	35½
„ „ Verwaltungskoſten	75373	51¼
„ „ höheren Lehranſtalten	7098	57¾
„ „ Volksſchulen . .	13140	—
„ „ dem Steuerkataſter	30468	19¼
„ „ Zentral-Gefängnißbau	25635	32¼
„ „ Prelevementsreſten	17445	20¾
„ „ attribuirten Strafen	20775	8¾
Zuſamen	207464	45¾

und an Paſſivreſten

	fl.	kr.
Bei den Dammbauten . .	36570	36¼
„ dem Tribunal- u. Gefängnißbau zu Frankenthal	5273	57½
Zuſammen	41844	33¾

Von dem Aktivreſte der Verwaltungskoſten geht ein Prozent mit 8708 fl. ab, welches gemäß der frühern Genehmigung zur Deckung von Bedürfniſſen des Jahres $18^{20}/_{21}$ beſtimmt worden iſt. Von dem Ueberreſte zu 66665 fl. 51¼ kr. ſoll, nach dem Antrage des Landraths vor Allem das am Schluße des Jahres $18^{20}/_{21}$ noch beſtandene Deficit bei den Rheindammbauten gedeckt, ferner der Betrag von 3 Steuer Prozenten mit 26118 fl., zur Deckung von

Verwaltungskoſten auf das Jahr $18^{21}/_{22}$ übertragen, der Ueberreſt aber zur Fortſetzung des Central-Gefängniſſes zu Kaiſerslautern verwendet werden.

Dem Wunſche des Landraths, daß zur Fortſetzung dieſes Baues auch von Seiten des Finanzärars für das Jahr $18^{21}/_{22}$ wieder ein ergiebiger Beitrag bewilligt werden mögte, wird bei der Feſtſetzung des Landbau-Etats nach Möglichkeit entſprochen werden.

Was die Bemerkungen des Landraths betrifft, welche derſelbe über die aus dem Volksſchulfonde den armen Dorfgemeinden für Erbauung und Herſtellung ihrer Schulhäuſer geleiſteten Unterſtützungen gemacht hat, ſo fall es in Rückſicht auf die von Unſerer Regierung erörterten Verhältniſſe, ſo wie auf die diesfallſigen frühern Landraths-Verhandlungen bei der geſchehenen Verwendung der für den fraglichen Zweck in die Voranſchläge aufgenommenen und von uns beſtätigten Summen um ſo mehr ſein Verbleiben haben, als ſolche nirgends überſchritten worden ſind.

Wir werden übrigens Sorge tragen, daß die Schulfonds auch in Zukunft zu

Digitized by Google

ihrem Zwecke verwendet und in Erbauung der Schulhäuser in den Gemeinden alle demselben fremde und zuwiderlaufende Uebergriffe vermieden werden.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18^{21}/_{22}$.

Die Festsetzung des Prinzipale der Grundsteuer mit Hinzurechnung der Steuerzugänge von 82 fl. 23 kr. und nach Abrechnung der Steuer-Abgänge von 236 fl. 39 kr. auf die Summe von 740656 fl. 30 kr. wird eben so, wie die Competenzmäßige Vertheilung dieser Summe und des Betrags der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 130000 fl. genehmiget, und daher die ganze Steuer-Prinzipal-Summe für das Jahr $18^{21}/_{22}$ auf 870656 fl. 30 kr. folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8706 fl. bestimmt.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds pro $18^{21}/_{22}$.

Das von dem Landrathe angenommene Budjet der Kreisfonds für $18^{21}/_{22}$ erhält nach den untenstehenden Ansätzen Unsere Genehmigung, nämlich:

	fl.	kr.
a) für das Appellationsgericht	29080	—
b) für die Bezirks Gerichte	30340	—
c) für die Friedensgerichte	38068	—
d) für Justizgebäude . .	1931	—
e) für das Rechnungs-Kommissariat des Innern .	4900	—
f) für die Communal-Bauinspection	3500	—
g) für das Kreisarchiv .	1100	—
h) für die Landkommissariate	49160	36
i) für das Medizinalwesen	19606	12
k) für die Gefängnisse .	67398	21
l) für Kasernirung der Gendarmerie	3543	48
m) für die Armenanstalt in Frankenthal	42000	—
n) für die Unterstützungen der Armen ausser dem Hause	2000	—
o) für Findel- und verlassene Kinder	3000	—
p) für den Bezirks-Wegfond	4000	—
q) für die Baumschule . .	1400	—
r) für das Landesgestüte .	7000	—
s) für Stipendien . . .	3600	—
t) für das protestantische Consistorium	1856	—
u) für die Bisthümer . .	2390	—
v) für die Kreiskasse . .	4350	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
w) für die Bezirkskassen .	9900	—
x) für Quieszenz-Gehalte .	2352	58
y) für Pensionen und Alimentationen	1992	56
z) für vermischte Ausgaben	800	—
Summa . .	335269	51

wovon jedoch 1258 fl. 31 kr. durch Besoldungs-Abzüge gedeckt werden.

Wir bewilligen die votirten Steuerbeischläge und zwar:

1) für die Kosten der Kreisverwaltung einschlüßig der hiemit vereinigten 5 Centimen für die Gemeinde-Bedürfnisse, jedoch über Abzug der aus dem Ueberschuße des Vorjahres zu deckenden 3 Procente noch . . . . . 35 Procente

2) als Ergänzungs-Beischläge, für die Unterrichts-Anstalten . . . . . 4 idem

3) für die Rheindammbauten 5 idem

4) für die Landstraßen II. Klasse 6 idem

Zusammen . . 50 Procente

nebst den gesetzlichen 3⅓ Procent der Grundsteuer für den Kataster.

Die Nichtwerthe sind durch den vorjährigen Ueberschuß hinreichend dotirt.

Auf den von dem Landrathe wegen einer zweckmäßigen Verleihung der Stipendien für Studirende geäußerten Wunsch wird Unsere Kreisregierung den gehörigen Bedacht zu nehmen wissen.

Bei Genehmigung des Straßenbau-Etats für das laufende Verwaltungsjahr ist bereits auf die Anträge des Landraths die geeignete Rücksicht genommen worden; auch wird dem weitern Wunsche des Landraths gemäß, das in Anregung gebrachte Bedürfniß einer bequemen und directen Communikation zwischen den Bezirken Zweybrücken und Landau, bei den künftigen Entwürfen zu neuen Straßen-Anlagen gehörig berücksichtiget werden.

IV.

Besondere Wünsche und Anträge des Landraths.

1) Wegen einer strengern Aufsicht über die Gymnasial- und Lyceal-Schulen, und wegen einer nachdrücklichern Handhabung der Disziplinar-Schulgesetze, haben wir Unserer Regierung des Rheinkreises die erforderlichen Aufträge ertheilt.

2) Die von dem Landrathe wiederholt in Antrag gebrachten Abänderungen des

Digitized by Google

Conscriptions-Gesetzes werden wir einer nähern Prüfung unterwerfen und solche sodann den Ständen vorlegen lassen.

3) Den Vorschlag des Landraths wegen Abänderung der Kassations-Instanz werden Wir gehörig instruiren lassen, so wie wir auch über die Besetzung der Friedensgerichte überhaupt und über die Beiordnung von zwei Beisitzern zum Vermittlungsamte vorerst noch dem schon früher vorbehaltenen Berichte Unserer Kreisregierung unverzüglich entgegen sehen. In Beziehung auf die Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Zwangsveräusserungen haben wir den geeigneten Gesetzes-Entwurf an die Stände des Reichs gelangen lassen.

4) Der Anspruch des Landraths auf einen Theil der Kriegstaxe beruht offenbar auf einer irrigen Voraussetzung, indem der aus dem Ertrag dieser Taxe bewilligte Beitrag zu den Kreis-Unterrichts-Anstalten bisher jährlich 24000 fl. ohnehin in den Kreisfond fließt, und in der hierüber zu stellenden Rechnung in Einnahme und Ausgabe erscheint, während der weit größere und bisher ausschließend den Kreiskultus-Anstalten gewidmete Antheil einen dem Kreisfond fremden Zweck betrifft.

5) Den Antrag des Landraths, den Ankauf von Früchten für das Militär ausschließend auf Erzeugnisse des Rheinkreises zu beschränken, hat Unsere Kreisregierung in nähere Erwägung zu ziehen, und Uns das Resultat vorzulegen.

Wir finden Uns endlich bewogen, dem Landrathe über die bei seinen jüngsten Berathungen bewiesene ausgezeichnete Ordnung und Einsicht, so wie über seine eifrige Mitwirkung zu allen das Wohl des Landes bezweckenden Maasregeln Unser allerhöchstes Wohlgefallen hiemit zu erkennen zu geben.

München, den 14. Februar 1822.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Gr. v. Thörring. Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs,
Egid von Kobell.

(Die Deklaration der Mobilien-Versteigerungen bei den Rentämtern betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf das übereinstimmende Gutachten der

beiden Regierungs-Kammern des Rheinkreises beschließen Wir, daß von den im Gesetze vom 22ten Pluviose VII. Art. II und III vorgeschriebenen Formalitäten in Beziehung auf die vorläufige Declaration der öffentlichen Mobilien-Verfolgerungen bei den einschlägigen Rentämtern, so wie von der im Art. VII auf die Unterlassung dieser vorläufigen Declarationen festgesetzten Strafe, wegen der hiemit verbundenen Belästigung Unserer Unterthanen, künftig

Umgang zu nehmen sey, wogegen mit desto größerer Strenge auf der Einhaltung aller übrigen zur Sicherung der Einregistrirungs-Gebühren gegebenen Vorschriften zu bestehen ist.

München, den 3. Februar 1822.

Unterzeichnet: Max. Joseph.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

Der General-Secretär,

Unterz. v. Geiger.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° V. Speier, den 8. Mai 1822.

Allerhöchste Verordnung.

Tax-Regulativ für die Gebühren der Notarien betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns über den von dem Präsidenten des Appellations-Gerichts für den Rheinkreis mit Bericht vom 2ten, präsentirt 13. Februar dieses Jahres, wiederholt vorgelegten Antrag der dortigen Kreisbehörden, das Tax-Regulativ für die Gebühren der Notarien betreffend, Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß durch eine angemessene Taxe der Notariatsakten, billige Gebühren gesichert, und die Beschwerden wegen Uebermaßes beseitigt werden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, für die Notarien im Rheinkreise folgendes Gebühren-Regulativ beschlossen:

Erste Abtheilung.

Gebühren nach Verhältniß des Werthes des Gegenstandes.

Erste Klasse:

Artikel 1. Eins vom hundert des Wer-

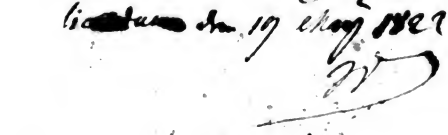

tes von fünfhundert Gulden und darunter, ein halbes vom Hundert des Werthes über fünfhundert Gulden bis zu tausend Gulden, ein Viertel vom Hundert des Werthes über tausend bis zu fünftausend Gulden; ein Sechstel vom Hundert des Werthes über fünftausend bis zu zehntausend Gulden einschließlich; ein Zehntel des weitern Werthes über zehntausend Gulden, haben in dieser Progression die Notarien zu beziehen:

für Verkauf, Uebergabe von Liegenschaften, für Tausch derselben, nach dem Gegenstande des höhern Werthes, für Schenkung derselben unter Ehegatten, Collateralen und fremden Personen;

für Erbbestand auf dem Betrag des zehnmaligen jährlichen Canons, für Zeitbestand auf die Summe der jährlichen Pachtzinsen; jedoch wird die Vereinigung der Miethsummen für die bedungenen Jahre niemal für mehr als für drei Pachtjahre zur Berechnung der proportionellen Gebühr gestattet; für Bestellung von Grundrenten.

Artikel 2. Bei Versteigerungen von Liegenschaften wird die proportionelle Gebühr auf die Totalsumme oder das Facit der Item eines jeden einzelnen Steigerers erhoben.

Zweite Klasse.

Art. 3. Zwei Dritttheile dieser proportionellen Gebühren dürfen bezogen werden:

für Schuldverschreibungen, Schuldbekenntnisse, Anlehen ohne Hypothekstellung;

für Cession, Anweisung, Delegation von Aktiv-Schulden;

für Einstandsverträge und Accorde über Lehrgelder;

für Assekuranz-Kontrakte;

für Leibrenten-Bestellung und zwar von dem Betrage der zehenfachen Rente;

für entgeltliche oder unentgeltliche Nießbrauch- und Servitut-Bestellung;

für Verkauf von Grund- oder emphyteutischen Renten von dem stipulirten Abkaufspreis;

für Verkauf von Mobilien, jedoch auf die Total-Summe des Protokolles;

für isolirte Schenkung oder Anschlag von Liegenschaften in direkter Linie, ohne Unterschied: ob im Voraus oder auf Erbschaft hin;

für Schenkung unter Lebenden, von Mobilien unter Ehegatten, Collateralen und fremden Personen.

Dritte Klasse.

Art. 4. Die Hälfte der in der voran-

Digitized by Google

stehenden ersten Klasse aufgestellten verhältnißmäßigen Gebühr stehet zu:

— für Lieferungs-Kontrakte;

— für Pacht über Weidgang, und Fütterung von Vieh, von der Summe des ersten Bestandjahres;

— für Pacht über eisern Vieh, nach dem Werth des Viehes;

— für isolirte Schenkungen unter Lebenden von Mobiliar-Vermögen in direkter Linie.

Zweite Abtheilung.

Gebühren welche nach Berechnung der auf das Geschäft verwendeten Zeit oder nach Vacationen von Stunde zu Stunde bezogen werden.

Art. 5. Allein im Verhältniß der aufgewandten Zeit, und zwar mit Einem Gulden für die Stunde, werden bezahlt:

Inventarien, Rechnungen, Liquidationen, Abtheilungen, ohne Uebergaben und Repräsentation Abwesender in solchen Geschäften;

Mobiliar-Versteigerungen, Versteigerungen auf die Baum;

— Compulsorialien auf der Schreibstube des Notärs oder vor dem Richter;

— Respektsakten für den erforderlichen Consenz zur Heirath;

— Protokolle, Referate und Verhandlungen vor dem Richter in freiwilligen Ehescheidungs- und Abtheilungs-Sachen und Hinterlegung der Protokolle auf der Gerichtskanzlei;

— Urkunden über Hinterlegung und Rückgabe von hinterlegten Gegenständen;

— Societäts-Kontrakte;

— Vermögens-Abtretungen an Gläubiger, Accorde;

— Ständungs-Vertrag zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern;

Ausbietungen zu Versteigerungen welche nicht realisirt oder nicht ratihabirt worden.

Art. 6. Auch steht es dem Notär frei, sich für den Verkauf und die Schenkungen von Mobilien, statt der proportionellen, die Vacations-Gebühren, anzurechnen.

Dasselbe gilt auch für Erb- und Temporal-Bestand.

Art. 7. Für einen Societäts-Kontrakt dürfen drei Gulden als Minimum bezogen werden.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Fixe Gebühren, welche ohne Rücksicht auf Summen nach Zeit bezogen werden.

Erste Klasse.

Art. 8. Mit drei Gulden werden bezahlt:

Eheberedungs-Rückscheine, Eröffnungs-Akte eines Testaments;

Anerkennung eines natürlichen Kindes.

Zweite Klasse.

Art. 9. Mit zwei Gulden werden bezahlt:

Zurücknahme eines hinterlegten Testaments, Widerruf eines Testaments;

Resolution eines Kontrakts;

Präsentation- oder Protest-Urkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Anweisung.

Dritte Klasse.

Art. 10. Mit einem Gulden werden folgende Akten bezahlt, als:

Zahlungsfrist welche ein Gläubiger seinem Schuldner beraumt; Bescheinigung oder Beglaubigung einer Unterschrift, Vollmacht, Autorisation, Deklaration, Certifikat, Attestat, Notorietäts-Bescheinigung, Einwilligung, Acceptation, Acquiescirung, Ratification, Radiation, Renunciation, Remission, Abstehung, Quittung, Compromiß und andere dergleichen einfachen Akten.

Art. 11. Mehrere solcher Bestimmungen zugleich, sind nur als eine Urkunde zu betrachten.

Art. 12. Sind solche von detaillirter und bedeutender Conception, so werden sie mit dreißig Kreuzer weiters bezahlt.

Art. 13. Erfordern sie einen besondern vorgängigen Zeitaufwand, zum Beispiel: Untersuchung der Familien-Papiere, so werden hiefür die Vacationen nach Anzahl der Stunden bezahlt.

Vierte Abtheilung.

Gebühren für besonders tarifirte Geschäfte.

§. 1.

Für Bürgschft und Hypothek-Bestellung und Rückauf.

Art. 14. Wird zu einem Schuldbrief Hypothek bestellt, so wird auch die geringste Güterbeschreibung, so wie das erste Blatt verbrauchten Stempelpapiers von der Dimension zu vierzehn Kreuzer mit einem Gulden bezahlt, und jedes folgende Blatt

Digitized by Google

mit zwanzig Kreuzer, ein Blatt jedoch nicht weniger als zu zehn Güterstücken berechnet.

Diese Gebühr darf aber nur bezogen werden, wenn die hypothezirte Schuld ein hundert Gulden übersteigt. Für hypothezirte hundert Gulden und drunter wird nicht mehr als die Gebühr der einfachen Schuldverschreibung ohne Unterpfand bewilligt.

Art. 15. Dieser nemlichen Gebühr von einem Gulden für das erste Blatt, und zwanzig Kreuzer für jedes folgende Blatt unterliegt der vorbedungene Rückkauf von liegendem Gut innerhalb der stipulirten Zeit.

Art. 16. Bürgschaft, welche ursprünglich mit der Schuldverbriefung errichtet wird, eröffnet keine besondere Gebühr. Wird sie nachher ohne Güterverlegung bestellt, so hat der Notär dafür einen Gulden dreißig Kreuzer für zu beziehen.

Wird ein Guts-Unterpfand damit verbunden, so wird dieß im weitern, wie oben bestimmt, vergütet.

Art. 17. An und für sich allein bestehende Kautionsleistung, zum Beispiel: für eine Verwaltung, mit oder ohne Gutsverlegung, wird wie Schuldverschreibung mit oder ohne solche bezahlt, und eben so eine Bürgschaft für eine Person, welche sich vor Gericht zu stellen hat. Ist die Summe unbestimmt, so gibt ein solcher Akt die fixe Gebühr von drei Gulden.

§. 2.

Für Vermögens-Uebergaben in direkter Linie.

Art. 18. Ist mit der Schenkung oder dem Anschlag von Liegenschaft und Fahrniß in direkter Linie, eine Vermögens-Uebergabe (par donation entre vifs) verbunden; so darf der Notär für das Geschäft und die Urkunde der Uebergabe die proportionelle Gebühr der dritten Klasse in der ersten Abtheilung auf das ganze übergebene Vermögen ohne Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen, jedoch nach Abzug der Schulden, beziehen.

Statt dieser proportionellen Gebühr stehet es ihm auch frei, sich ausschließlich die Vacationsgebühr anzurechnen.

§. 3.

Für Transactionen.

Art. 19. Wenn Transactionen keine proportionellen Gebühren für Cession von Immobilien, Mobilien, für Schuld-Verschreibungen oder andere eröffnen, so werden sie nach Vacationsstunden bezahlt.

§. 4.

Für Testamente.

Absatz 1.

Art. 20. Für ein in der Wohnung des Notärs aufzunehmendes Testament, bezieht

Digitized by Google

derselbe die ständige Gebühr von drei Gulden.

Wenn der Notär ausser seiner Wohnung sich begiebt, vier Gulden. Zur Nachtzeit sechs Gulden, nebst der nach Art. 29 eröffneten Reise-Entschädigung, welche sich jedoch zur Nachtzeit um die Hälfte erhöhet.

Absatz 2.

Wird in Gemäßheit des Art. 1075 und der folgenden desselben Kapitels des Civilgesetzbuches eine Vermögens Vertheilung der Eltern oder Großeltern unter ihre Kinder oder Enkel in Form eines Testaments aufgestellt: so hat der Notär für dieses Geschäft, ohne Rücksicht und Unterschied vorbegünstigender Verfügungen oder Legate, neben und zu der im voranstehenden Absatz 1. enthaltenen, auch noch die Vacations-Gebühr zu beziehen.

Absatz 3.

Sollte sich ein Notär bei dieser in Absatz 1 und 2 vorgängigen Taxirung der Testaments-Errichtung zu gering honorirt glauben für testamentarische Verfügungen von besonderer Wichtigkeit, Reichhaltigkeit, oder wegen anderweitiger, besonders erheblicher Umstände, so bleibt ihm unbenommen, sich ein höheres als das tarifmäßige Honorar, nach Vorschrift des Art. 39. der gegenwärtigen Verordnung reguliren zu lassen, und steht, gegen die hierin erfolgende Ordonanz des Bezirksgerichtlichen Präsidenten jedem interessirten Theile der Oppositionsweg des Artikels 40. offen.

§. 5.

Für Ehekontrakte.

Art. 21. Guts-Anschlag oder Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall in einem Ehekontrakte errichtet, folgen respectiv denselben Regeln für die Gebühren, so daß der Ehekontrakt selbst entweder als Schenkungsakt unter Lebenden oder als ein Testament betrachtet wird.

Auf jeden Fall aber, der Ehekontrakt enthalte was er wolle, ist das Minimum unter Handelsleuten drei Gulden, unter andern Personen zwei Gulden; das Maximum 15, wenn sich keine höheren proportionelle Gebühren ergeben, unter Handelsleuten zwölf Gulden, und unter andern Personen sechs Gulden.

Erfordert die inventarische Beschreibung des Beibringens mehr Zeit als diese maxima, nach Vacationen betrachtet, vergüten, so wird die weitere Zeit mit der Vacationsgebühr von einem Gulden für die Stunde angerechnet.

§. 6.

Art. 22. Bei gerichtlichen Versteigerungen, wozu der Notär kommittirt wird, werden die präparatorischen Protokolle und

Digitized by Google

Versteigerungen bezahlt, die erste Rolle mit Einem Gulden, jede folgende mit zwanzig Kreuzer.

Fünfte Abtheilung.

Expeditions- Verifications- Aufsuchungs- und Besorgungs- Gebühren.

§. 1.

Art. 23. Auser den vorgängigen, für die Urschriften angesetzten Gebühren, werden die Expeditionen oder Ausfertigungen, wenn solche von den Partheyen begehrt werden, auf nachstehende Weise bezahlt:

für das erste Blatt, das auf jeder Seite wenigstens zwanzig Zeilen, jede zu fünfzehn Sylben, enthalten muß, dreißig Kreuzer, für jedes folgende Blatt fünfzehn Kreuzer.

Eine angefangene Seite wird für eine ganze oder für ein halbes Blatt bezahlt.

§. 2.

Art. 24. Dieselben Gebühren von dreißig Kreuzer für das erste Blatt und von fünfzehn Kreuzer für jedes folgende hat der Notär zu beziehen für Verifikation präsentirter Schriften.

§. 3.

Art. 25. Für die Aufsuchung einer Urkunde hat der Notär von dem ersten angegebenen Jahrgang zwölf Kreuzer, und von jedem folgenden sechs Kreuzer zu beziehen. Für die Aufsuchung eines in dem nämlichen Jahr errichteten Aktes wird nichts gebilliget.

§. 4.

Art. 26. Für die Führung der beiden Repertorien und Besorgung der Registrirung darf der im Sitze des Rentamts wohnende Notär vierzehn Kreuzer; der auserhalb dieses Sitzes wohnende, zwei und zwanzig Kreuzer erheben.

§. 5.

Art. 27. Für die Besorgung der nach Art. 67. und 68. des Handelsgesetzbuches den Notarien obliegenden Publikationen der Eheberedungen unter Handelsleuten, werden unabhängig von den Auszugsgebühren, jedem Notär ein Gulden, einem auserhalb wohnenden überdieß die besondern Auslagen vergütet.

§. 6.

Art. 28. Für die Besorgung eines Hypotheken-Auszuges werden dem Notär zwölf Kreuzer, und für die einer Legalisation sechs Kreuzer gebilliget.

Sechste Abtheilung.

Reise-Entschädigung.

Art. 29. Wenn der Notar auserhalb

seines Wohnorts berufen wird, so wird ihm für Reise- und Zehrungskosten für hin und her zusammen, vergütet, nämlich:

für eine Stunde Entfernung		Ein Gulden	
— zwei	—	— zwei	—
— drei	—	— drei	—
— vier	—	— vier	—

für eine weitere Entfernung wird einem Notär innerhalb des Landes-Commissariats seines Wohnorts nichts ersetzt.

Der ausserhalb des Landes-Kommissariats gerufene Notär darf für die fünfte Stunde vier Gulden, und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden beziehen, alles für hin und her zusammen.

Art. 30. Mittelst dieser Reiseentschädigung aber dürfen die Notarien keine Vacationsgebühren auf die Reisestunden anrechnen.

Art. 31. Wenn dagegen der Notär sich an Ort und Stelle mit den Partheyen beschäftiget, ohne daß es zur Errichtung einer Urkunde käme; so wird ihm diese Beschäftigungszeit nach Vacationen bezahlt. Auf jeden Fall hat er drei Gulden als Minimum zu beziehen.

Art. 32. Errichtet der Notär auf einer Reise Urkunden unter mehreren Partheyen, so hat er die Reise-Entschädigung unter alle verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 33. Für seine Beköstigung an Ort und Stelle kommt dem Notär keine besondere Entschädigung zu.

Siebente Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Art. 34. Im Zweifel der Tarifirung eines, in der gegenwärtigen Klassifikation nicht nahmhaft gemachten Notariats-Geschäfts, sind die Gebühren desselben nach der, zu dem Akt verwendeten Zeit zu berechnen.

§. 2.

Art. 35. Für einen jeden Akt aber stehet dem Notär ein Gulden als Minimum zu.

Alle früheren Taxbestimmungen für Notariats-Geschäfte, Urkunden und Expeditionen, namentlich die Bestimmungen in dem Tarif vom 16. Februar 1807. Artikel 168 und folgende, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, welche ohne Unterschied ganz allgemein gilt.

§. 3.

Art. 36. Protokolle über Versteigerungen von Liegenschaften eröffnen jedoch dieses Minimum nicht auf den Kopf eines jeden einzelnen Anßeigerers, sondern wenn der Totalbetrag der proportionellen Gebühr ge-

Digitized by Google

ringer ist, als die Vacationsgebühr für die auf die Versteigerung verwendete Zeit, so darf der Notär diese Vacationsgebühr als Minimum für die Versteigerung erheben.

§. 4.

Art. 37. Urkunden, welche bei einem Notär hinterlegt, und dadurch executorisch werden, eröffnen dieselben Gebühren, wie wenn die Urkunde selbst vor dem Notär wäre errichtet worden.

§. 5.

Art. 38. Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Akten oder zu dem Geschäfte verwendete Zeit, bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bei einer Ordnungsstrafe von zwei bis fünf Gulden, unter jedem Protokolle und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß von den Partheyen unterzeichnen zu lassen.

§. 6.

Art. 39. Beschwerden der Partheyen, daß der Notär das Geschäft zu sehr in Zeitlänge gezogen habe, so wie überhaupt die Regulirung der Partheyen und des Notärs nach Inhalt der gegenwärtigen Taxordnung, werden durch den Präsidenten des Gerichts desjenigen Bezirks, in welchem der Notär seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Partheyen und der Notarien und auf Gutachten der Notariats-Disziplin-Kammer kostenfrei erledigt.

§. 7.

Art. 40. Die Ordonnanz des Präsidenten ist für Auslagen, Registrir- Stempel- und Notarial-Gebühren executorisch. Doch stehet den Partheyen dagegen der Weg der Opposition offen, welche, wie jede andere summarische Sache, auf Anhörung der königlichen Staats-Prokuratur verhandelt wird.

§. 8.

Art. 41. Für die an den Notär zu machende Restitution der Registrir- und Stempel-Gebühr ist keine Appellation zulässig.

§. 9.

Art. 42. Für die Gebühren des No-

Digitized by Google

tärs bleibt das Urtheil des Bezirksgerichts, in erster oder letzter Instanz, nach der bestehenden allgemeinen Regel der Kompetenz.

Die Bestimmungen dieser Unserer Verordnung sind künftig auf das Genaueste zu beobachten, und soll dieselbe zu jedermanns

Wissenschaft durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

München, den 9. April 1822.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.

v. Nemmer,
General-Sekretär.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° VI. Speier, den 26. Mai 1822.

(Die Militairgerichtsbarkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung allenfallsiger Anstände in Hinsicht der Ausübung der Militairgerichtsbarkeit findet man sich veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1816 noch besonders durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Speier, den 17. Mai 1822.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

Collationirt,
Schalk.

Digitized by Google

(Die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reichs noch geltenden Civilgeseze hinsichtlich der Militairpersonen Anstände ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesezkommission, wie folgt:

I.

Nach den Bestimmungen der baierischen Gerichtsordnung Kapitel III. Paragraph 10. und Kapitel XIV. Paragraph 7. sind in Civil-Rechtssachen gegen Militair-Personen ohne Unterschied, —

1) bei dinglichen und possessorischen Klagen, die Geseze des Orts, wo die Sache gelegen ist;

2) bei Klagen aus einem Vertrage, die Geseze des Orts wo derselbe seine

Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist;

3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung, die Geseze des Orts, wo diese begangen wurde;

4) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung, die Geseze des Orts, wo diese vorgenommen wurden, in Anwendung zu bringen.

II.

In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militairpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesezen des Wohnsizes zu entscheiden sind, sollen 1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober-Offiziere nach den Gesezen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsiz hatten; 2) für die Ober-Offiziere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der baierische Maximilianische Civil-Codex in der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3) Eben dieser

Digitized by Google

Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Ober-Offiziers haben, der baierische Civil-Codex, außerdem aber das Gesez des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee

ihr Domicil hatten, in Anwendung zu bringen ist.

München, den 11. Juni 1816.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. v. Triva.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär,
v. Remmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° VII. Speier, den 1. Juni 1822.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs.

Uebereinkunft
mit der Krone Preußen die Verhütung der Forstfrevel betr.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Baierische als die Königlich Preußische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft

Digitized by Google

werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befunden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen

Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Baierischen und in den Königlich Preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als

Digitized by Google

es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner Majestät des Königs von Preussen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und

Wirksamkeit in beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München den 6. April 1822.

Königl. Baier Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeussern:

Graf von Rechberg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VIII. Speier, den 25. Juni 1822.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse der zweiten Versammlung der Stände Unseres Königreiches über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsraths Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A. Hypotheken-Gesetz mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungs-Gesetze.

Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beiden Kammern den an sie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypotheken-Gesetzes in Verbindung mit einer Prio-

ritäts-Ordnung und einem Einführungs-Gesetze, welches auf den Realkredit Unserer Staats-Angehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetz-Entwürfen beigefügten Modifikationen Unsere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen.

B. Staatsschuld.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besonderer gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziffer 2. beigefügte Gesetz.

C. Forststrafen und Vollziehung der Forststraf-Urtheile im Rheinkreise.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beigefügten Wünschen und Modifikationen haben Wir Unsere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziffer 3. anliegende Gesetz erlassen worden.

D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen gemachten Vorschläge zur Abänderung in dem

ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise genehmiget, und darnach das unter Ziffer 4. anliegende Gesetz erlassen.

E. Einführung der Baierischen Gesetze im Amte Steinfeld.

Wir genehmigen die Modifikation, welche die Stände in dem Gesetzes-Entwurfe über die Einführung der Baierischen Gerichtsordnung und des Straf-Gesetzbuches im Amte Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den Antrag beider Kammern statt des daselbst bestehenden Badenschen Landrechts das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziffer 5. erlassen.

F. Verkündigungs-Art der Einkindschafts-Verträge im Unter-Mainkreise und Großjährigkeits-Termin in den ehemals Fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz.

Die Gesetz-Entwürfe über die Verkündungs-Art der Einkindschafts-Verträge im Unter-Mainkreise, so wie über den Eintritt des Großjährigkeits-Termins in den ehemals Fuldaischen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziffer 6 und 7. sanktionirt.

Digitized by Google

II.

Nachweisung und Gesetzgebung.

Die Rechnungen über sämmtliche Schuld-Gattungen für $18^{17}/_{18}$ sind nach den Bestimmungen des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom 22. Juli 1819 den Ständen vorgelegt und von denselben mit dem ohnehin bestehenden Vorbehalte der von dem obersten Rechnungshofe gemachten Reservate genehmigt, und der hieraus hervorgehende Schuldenstand anerkannt worden.

Eben so ist den Ständen die genaue Nachweisung, sowohl über die Verwendung der Staats-Einnahmen, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt, und dadurch sind die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. und 16. erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Straf-Gesetzbuches ist in Folge der von Uns ertheilten Versicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unseren betreffenden Staats-Ministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile des Strafgesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Civilgerichts-Ordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetzbuches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sodann, sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung Unserer Stände zur Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Bei dem Hypotheken-Gesetz.

1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations-Stempel nicht unterworfen werden sollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zugewiesen sind, und derselben dermalen nicht entzogen werden können.

2) Den Antrag, daß bei Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entsprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen vollziehen lassen.

3) In Beziehung auf den Antrag zu Erleichterung der Lehns-Consense und der Lehens-Allodifikationen werden Wir bei den Bewilligungen der Lehn-Verfän-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

dungen und in Ansehung der Lehens-Allodifikationen alle Erleichterungen eintreten lassen, welche nach den Gesetzen und der nothwendigen Erhaltung der Lehengüter zulässig sind.

4) Auf den Wunsch, die Beitreibung älterer Rückstände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche bei Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denselben milden Grundsätzen festgestellt und eingehoben werden sollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben haben.

5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protokolle, die Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Personalkredits diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes zu erlassenden Instruktion berücksichtiget werden.

Den weitern Antrag der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Gesetzes-Vorschlag zur Beseitigung der im Hypotheken-Gesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabei der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekenbewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuld-Verzeichnisse (Borderaux) mit den Hypotheken-Titeln verantwortlich erklärt werden, wie auch daß bei dem Entwurfe der gewünschte Gesetzes-Vorschlag auf die Einführung des dermal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypotheken-Gesetzes auch im Rheinkreise Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen.

6) Auf den Antrag, daß von den bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Capitalien der Stiftungen, diesen allmählig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Gesetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränken.

Digitized by Google

7) Auf den Antrag, wegen Reduction des Nennwerthes der Capitalien werden Wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission anweisen, daß in Zukunft bei Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Capitalien, wegen des geringern Zinsfußes vorgenommen werde.

8) Den Uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzes-Entwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Mobilien, und bei Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzes-Entwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben diesem Kreise vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitern Wunsch betrifft, die geeigneten Anordnungen treffen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkührliche Ueberschreitungen der bestehenden Tax-Ordnung möglichst zu sichern, so wird auch ferner, wie bisher, gegen solche Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden.

9) Auf den Antrag, die Ausscheidung uneinbringlicher Aktiven betreffend, werden Wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und Unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Activ-Capitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen ausscheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu lassen.

10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bei den Staats-Verwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß Unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche bei Unserm Staats-Ministerium der Finanzen oder Unserer Schulden-Tilgungs-Commission ihre Forderungen angemeldet haben, im Falle sich ergebender Anstände den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu versagen.

11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbssteuer, werden Wir ein Gewerbsteuer-Gesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und

Digitized by Google

die Berathung über ein allgemeines Steuer-System fortsetzen lassen.

Die nach Unserem Edikte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbs-Steuer-Revision ist bereits allenthalben angeordnet.

12) Antrag über die Zugviehsteuer. In Folge der Uns in dem Finanz Gesetze von 1819 vorbehaltenen Entschließungen bewilligen Wir von $18^{22}/_{23}$ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugvieh-Steuer in den sechs ältern Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise einen verhältnißmäßigen Steuernachlaß, jedem Kreise von 70000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes insbesondere, soweit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreise hingegen, die Summe der 70000 fl. auf die Fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Gesammt-Besteurung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wir behalten Uns vor den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schätzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verschiedenheit der Steuer-Verfassung insbesondere an geeigneten Grundsteuern abschreiben zu lassen.

Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unseren Staats-Ministerien die bestimmteste Weisung ertheilt; da übrigens diese Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern sich der Berathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war, und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungs-Fürsorge seyn.

Digitized by Google

In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Tegernsee, am 1. Juni 1822.

Maximilian Joseph.

L. S.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° IX. Speier, den 4. Juli 1822.

Gesetz, die Staatsschuld betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld nach Vernehmung Unseres Staatsraths und erfolgtem Beirathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

I.

Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803, des Artikels 30. der rheinischen Bundes-Akte oder Unserer Deklaration vom 19. März 1807, und des Titels VI. §. 60. Unseres Ediktes vom 26. Mai 1818, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde, auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse übernommen worden sind, werden

Digitized by Google

als Schulden des Staats nach den Staats-Schulden-Tilgungs-Gesetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse lautende, von den ständischen Kommissären mit unterzeichnete Schuld-Urkunden.

II.

Wenn aber über eine solche auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des frühern Schuldners ohne Unterschied auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa über.

III.

Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungs-Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum ersten Oktober 1824,

entweder bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, oder bei dem Forum der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt angebracht seyn werden.

IV.

Der Gerichtsstand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die 6 ältern Kreise ist bei Unserem Appellations-Gerichte des Isarkreises.

Bei diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staats-Obligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises beziehen, in welchem Falle sie bei dem Appellations-Gerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisations-Gesuche von Inländern bleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810.

V.

Die im Gesetze vom 22. Juli 1819 über das Staats-Schuldenwesen vor der

Digitized by Google

Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanz-Jahre $18^{22}/_{23}$ ein, und die beiden bisher gesonderten Cassen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt bilden eine einzige Casse.

VI.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Tegernsee am ersten Juni Ein Tausend acht Hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Digitized by Google

Gesetz,

die Forst-Strafen und die Vollziehung der Forst-Straf-Urtheile im Rheinkreise betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, in der bestehenden Forst-Strafordnung des Rheinkreises vom 30. Julius 1814 einige Modificationen noch vor Ertheilung eines allgemeinen Forst-Strafgesetzes eintreten zu lassen, so verordnen Wir, nach Vernehmung unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs: wie folgt:

§. 1.

Bis zur Ertheilung eines allgemeinen Forst-Strafgesetzes sind die Gerichte ermächtiget, die in der Forst-Strafordnung des Rheinkreises vom 30. Julius 1814 bestimmten Strafen nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That, und auf die übrigen Verhältnisse des Frevlers auf zwei Drittheile oder die Hälfte herabzusetzen. Bei allen Waldfreveln überhaupt soll in dem ersten, zweiten und dritten Wiederholungsfalle keine erhöhte Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe, und zwar im ersten Wiederholungsfalle von fünf Tagen, im zweiten von zehn Tagen, und im dritten von fünfzehn Tagen Statt finden.

§. 2.

Die in der Forst-Strafordnung des Rheinkreises vom 30. Julius 1814, §. 91, 92 und 93, vorgesehenen Straf-Bestimmungen für Waldberechtigte sind aufgehoben.

§. 3.

Die Forstbehörden sind ermächtiget, die ausgesprochenen Geldstrafen für Forstfrevel bei erwiesener Zahlungs-Unfähigkeit der Frevler, mit Zustimmung der Strafälligen, in Arbeiten zur Forstkultur, nach den von der Regierung des Rheinkreises festzusetzenden Normen, umzuwandeln.

§. 4.

Der Friedensrichter hat durch den Gerichtsschreiber ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forstfrevler und derjenigen Personen, welche für den angeschuldigten

Digitized by Google

Waldfrevel bürgerlich verantwortlich sind, für jede Gemeinde verfertigen zu lassen, diesem Verzeichnisse einen Vorladungs-Befehl beizufügen, dann eines und das andere dem Bürgermeister der treffenden Gemeinde zuzusenden, welcher den angeschuldigten Forstfrevlern den Inhalt, wenigstens drei Tage vor dem Gerichtstage, durch den Gemeindediener soll bekannt machen lassen.

Der Gemeindediener hat (gegen eine Vergütung von drei Kreuzern von jedem vorgeladenen Individuum) eine Bescheinigung beizufügen, daß er den Inhalt, wie angezeigt, dem Betheiligten kund gemacht habe, und dann den Vorladungsbefehl dem Bürgermeister wieder einzuhändigen, welcher denselben visiren, und unter persönlicher Haftung vor dem angezeigten Gerichtstage dem Friedensgerichte wieder zurücksenden soll.

§. 5.

Die Betreibung der Geldstrafen, des Ersatzes von Werth oder Schaden, der Anzeigegebühren und der übrigen Kosten, welche in Folge rechtskräftiger Forst-Strafurtheile dem Staats-Aerar zustehen, wird den treffenden Finanz-Rentämtern übertragen.

§. 6.

Das Rentamt verfügt auf den Grund eines vollziehbaren Auszuges aus dem Forst-Strafprotokoll (Formular Ziffer 1.) die Mittheilung an den Verurtheilten durch den Rentamtsboten mit der Anmahnung, dem Inhalte des Urtheiles innerhalb 8 Tagen zu genügen (Formular Ziffer 2.) Für eine solche Zustellung, welche weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterliegt, erhält der Rentamtsbote drei Kreuzer.

§. 7.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von 8 Tagen stellt das Rentamt einen Zahlbefehl ohne Stempel aus, worin dem Verurtheilten angedeutet wird, daß er seine Schuldigkeit binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes von Mobilien, abzuführen habe. (Formular Ziffer 3.) Für die Zustellung eines solchen Zahl-Befehls erhält der Rentamtsbote sechs Kreuzer.

Digitized by Google

§. 8.

Bleibt auch dieser Zahl-Befehl ohne Wirkung, so erläßt das Rentamt eine Aufforderung, an den treffenden Gerichtsboten dahin, mit der Pfändung und dem Verkaufe von Mobilien gegen den Verurtheilten vorzuschreiten. (Formular Ziffer 4.) Dieser Aufforderung hat der Gerichtsbote unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind, ohne Verzug zu genügen, und darüber ein Protokoll zu errichten, welches weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen ist, jedoch in den ersten 24 Stunden von dem Bürgermeister der Gemeinde, wozu der Straffällige gehört, visirt werden muß. (Formular Ziffer 5.)

Die mittelst Pfändung abgenommenen Mobilien werden in das Gemeindehaus gebracht, und dort verwahrt, oder unter besondere Aufsicht gestellt.

§. 9.

Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als Bürgen für die Forderung des Rentamts, so ist er im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen, und der Bürge hat in diesem Falle für den ganzen Betrag der Forderung und Kosten zu haften.

§. 10.

Wenn die mit Pfändung belegten Mobilien nach der Aufforderung des Gerichtsboten zur Versteigerung nicht beigebracht werden, so wird dieses von dem Gerichtsboten auf dem Pfändungs-Akt in einem kurzen Protokoll constatirt, worauf das Rentamt befugt ist, die Forderung und Kosten mittelst Ausstellung eines einfachen Zahlbefehls ohne weitere Förmlichkeiten von den Bürgen selbst beizutreiben.

§. 11.

Eine Pfändung darf weder an den im Art. 592 des Civil-Procedur-Coder bezeichneten Gegenstände vorgenommen werden, noch an Früchten auf dem Felde mehr Statt finden.

§. 12.

Als Kosten der Pfändung können nur angesetzt und gefordert werden:

für den Gerichtsboten (einschließlich der Reisekosten) . . — fl. 48 kr.

„ die Abschrift eines Protokolls — fl. 6 kr.

Digitized by Google

für einen Zeugen . . — fl. 12 kr.
„ einen Aufseher über die Pfänder täglich . . . . — fl. 10 kr.

§. 13.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Gerichtsbote ohne Verzug zur Versteigerung der Pfänder bis zum Betrag der Forderung und der neuen Kosten.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht seyn, und dieselbe Bekanntmachung am Tage der Versteigerung selbst wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beizuziehen sind, hat der Gerichtsbote ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Bürgermeister des Orts visirt, und unentgeldlich einregistrirt wird.

§. 14.

Als Kosten der Versteigerung können nur angesetzt und gefordert werden:

für den Gerichtsboten (einschließlich der Reisekosten) . . . 1 fl. 12 kr.
„ einen Zeugen . . — fl. 12 kr.
„ eine Bekanntmachung — fl. 10 kr.

§. 15.

Wenn der Gerichtsbote den erhaltenen Aufforderungen in Forst-Strafsachen binnen 8 Tagen ohne rechtsgültiges Hinderniß nicht genügen sollte, so hat derselbe für alle daraus erwachsenen Nachtheile persönlich zu haften.

§. 16.

Der Ersatz des Werthes und Schadens für Forstfrevel in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staats-Aerar und Privaten oder öffentlichen Anstalten und Gemeinden befinden, wird von dem Rentamte mit der Strafe gleichzeitig beigetrieben.

§. 17.

Die Vollziehung der Forst-Strafurtheile, in so fern sie den Ersatz von Werth und Schaden an Gemeinden, öffentliche Anstalten oder Privat-Personen aussprechen, geschieht auf den Grund des vollziehbaren Auszuges und auf Betreiben der Partheien in gewöhnlicher Form, jedoch unter gleichmäßiger Anwendung der in vorstehenden

Digitized by Google

Paragraphen 1, 11, 12, 13 und 14 ertheilten besondern Bestimmungen.

§. 18.

Frühere gesetzliche Anordnungen über Vollziehung der Forst-Strafurtheile, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Gegeben: Tegernsee, den ersten Junius im Jahre Eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Digitized by Google

Formular Nro. 1.

Auszug

aus den Forst-Strafprotokollen des Cantons N.

Ueber diejenigen Strafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühr und Gerichtskosten, welche in der Forst-Sitzung vom ten 18 ausgesprochen worden sind.

Nro. des Straf-Protokolls.	Namen, Vornamen und Wohnort des Verurtheilten.	Wer der Wald-Eigenthümer ist?	Beträge, welche das Königl. Rentamt zu erheben hat. Strafe fl.	kr	Werth fl.	kr	Schaden fl.	kr	Kosten fl.	kr	Anzeige-Gebühr fl.	kr	Beträge, die dem Wald-Eigenthümer gebühren. fl.	kr	fl.	kr	Gefängniß-strafe.
1.	N. N. von N.	der Staat	3	—	3	—	1	30	—	18	—	6	—	—	—	—	
5.	N. N. von N.	der Staat mit der Gemeinde N. zur Hälfte	3	—	1	30	—	45	—	18	—	6	1	30	—	45	
10.	N. N. von N.	Gemeinde N.	3	—	—	—	—	—	—	18	—	6	3	—	1	30	
		Summa															

Der unterzeichnete Gerichtschreiber bescheiniget, daß gegenwärtiger Auszug, welcher im Artikel die Total-Summe von Gulden Kreuzer beträgt, dem Original-Strafprotokoll wörtlich gleichlautend ist.

den ten 18

Daß vorstehender Auszug mit dem Original-Straf-Protokoll Wort für Wort und auch in den angesetzten Beträgen vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir unterzeichneter Friedensrichter des Cantons N. N. und befehlen und gebieten u. s. w.

2

Digitized by Google

Formular Nro. 2.

Anmahnung.

Nach einem Urtheil, welches das Königl. Friedensgericht zu
in seiner Forst-Sitzung vom ten 18 erlassen,
hat wohnhaft in der Gemeinde
an das unterzeichnete Königl. Rentamt zu bezahlen:

An Strafen	fl.	kr.	dl.
„ Werth	fl.	kr.	dl.
„ Schadenersatz	fl.	kr.	dl.
„ Pfandgebühren	fl.	kr.	dl.
„ Gerichtskosten	fl.	kr.	dl.
zusammen .	fl.	kr.	dl.

Sage Gulden Kreuzer dl.

Der obenbenannte hat innerhalb 8 Tagen diese Strafansätze bei Vermeidung weiterer Verfolgungskosten zu entrichten.

So geschehen zu den ten 18

(Das Königl. Rentamt.)

Vorstehende Anmahnung habe ich unterzeichneter Rentbote dem
wohnhaft in der Gemeinde
unter dem heutigen insinuirt und Abschrift davon zugestellt.

den ten 18

Kosten 3 kr.

Digitized by Google

Formular Nro. 3.

Zahl-Befehl.

Der Königl. Domainen-Verwaltung schuldet
aus der Gemeinde an Forst-Strafen die Summe
von Gulden Kreuzer.

Da nun derselbe diesen Betrag in Gefolg der ihm unter dem ten 18 insinuirten Anmahnung abzuführen säumig gewesen ist, so wird ihm dazu noch ein weiterer Termin von drei Tagen anberaumt, nach dessen Ablauf er mittelst Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effekten zur Bezahlung dieser Schuld angehalten werden soll.

Gefertiget und ausgestellt zu den ten 18

(Das Königl. Rentamt.)

Ich unterzeichneter Rent-Bote habe vorstehenden Zahl-Befehl unter dem heutigen dem wohnhaft in der Gemeinde gehörig insinuirt und demselben Abschrift davon zugestellet.

den ten 18

Kostenbetrag 6 kr.

Formular Nro. 4.

Weisung zur Pfändung und Versteigerung.

Da der Bürger wohnhaft in der Gemeinde die Summe von Gulden Kreuzer, welche derselbe laut Urtheil des Friedensgerichts zu vom ten 18 für Forst-Strafe schuldet, der gegebenen Anmahnung und des ihm ertheilten Zahl-Befehls ohngeachtet nicht berichtiget hat, so wird der Gerichtsbote hiemit aufgefordert, gegen benannten Schuldner mittelst Pfändung und Verkauf von Mobilar-Gegenständen bis zum Betrag der schuldigen Summe nebst Kosten voranzuschreiten.

den ten 18

(Das Königl. Rentamt.)

Digitized by Google

Formular Nro. 5.

Pfändungs-Protokoll.

Heute den ten 18 des Mittags um Uhr, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote in Folge der erhaltenen Aufforderung mich in Begleitung der mitunterschriebenen zwei Zeugen in die Behausung des

zu begeben, und demselben (oder in Abwesenheit desselben seiner) erklärt, daß, da er die für Forst-Strafe schuldige Summe von Gulden Kreuzer nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als

1) (Hier sind die Pfändungs-Objecte genau und spezifisch anzuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Orts-Einwohner

welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die Sicherheit derselben zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat,

(oder Falls kein zahlfähiger Aufseher präsentirt oder aufgefunden werden kann, mit Weglassung des Vorstehenden)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus verbracht, daselbst hinterlegt, und der besondern Obhut des Gemeinde-Dieners übergeben.

Ich habe darauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände den 11ten Tag also den ten nach vorgängiger Bekanntmachung statt finden solle, Falls er bis dahin seine Schuldigkeit nicht abführen werde.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, mit den beiden Zeugen und bestelltem Aufseher unterschrieben, auch letzterem und dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Bürgermeister

den ten 18

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° X. Speier, den 14. Juli 1822.

Gesetz, die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräuß-erungen von Immobilien im Rhein-Kreise betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Uns ist in Ansehung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, so wie dasselbe im Theil I. Buch V Titel XII. und XIII. Art. 673 bis 748 des dort geltenden Civil-Procedur-Gesetzbuches vorgeschrieben ist, die Ueberladung mit Förmlichkeiten, die daher entstehende Kostspieligkeit und lange Dauer solcher Zwangs-Veräußerungen nicht entgangen.

Nachdem Uns nun auch der Landrath seine auf Vereinfachung dieses Verfahrens gerichteten Wünsche wiederholt vorgelegt hat, so haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze zu diesem Zwecke einer genauen Prüfung und Revision unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt.

Digitized by Google

I.

Von dem Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien an sich.

Art. 1.

Jeder gerichtlichen Zwangs-Versteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungs-Befehl vorausgehen, der dem Schuldner in Person oder in dessen Wohnung zugestellt wird.

In demselben wird oben an eine Abschrift der Urkunde gesetzt, kraft deren die gerichtliche Zwangs-Versteigerung geschehen soll.

Die Voraussetzung dieser Abschrift hat jedoch in allen Fällen zu unterbleiben, wo diese Urkunde über einen Bilateral-Contrakt schon vorher errichtet, oder sonst dem Gläubiger bereits eingehändigt war.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Bezirks-Gericht, welches über die Zwangs-Versteigerung erkennen soll, seinen Sitz hat, so muß er im Zahlungs-Befehle einen an diesem Gerichte angestellten Anwalt für sich ernennen, welches dieselbe Wirkung hat, als wenn er bei ihm seinen Wohnsitz gewählt hätte.

Der Zahlungs-Befehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monats-Frist keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand erfolgt, die unbeweglichen Güter desselben veräußert werden würden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 2.

Läßt der Gläubiger mehr als drei Monate zwischen dem Zahlungs-Befehl und dem ferneren sogleich hienach bestimmt werdenden Einschreiten verstreichen, so ist er verbunden, denselben in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Form zu wiederholen, und die Kosten des frühern Zahlungs-Befehles bleiben ihm zur Last.

Art. 3.

Nach Ablauf der im ersten Artikel festgesetzten Frist von dreißig Tagen reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anschluß des Zahlungs-Befehls und der ihn begründenden Urkunde bei dem betreffenden Bezirks-Gerichte ein Gesuch um Festsetzung einer Frist, in welcher die Güter des Schuldners öffentlich versteigert werden sollen, und um Ernennung eines Notärs zur Vornahme der Versteigerung ein.

Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in acht Tagen ihren Beschluß zu fassen, wenn innerhalb den dreißig Tagen nach gemachtem Zahlungs-Befehl von dem Schuldner kein Einwand gegen die Urkunde, kraft welcher der Zahlungs-Befehl ertheilt wurde, oder gegen diesen selbst bei dem Gerichte erhoben wurde.

In letzterem Falle wird in einer gleichen Frist nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte in öffentlicher Sitzung summarisch entschieden.

Digitized by Google

Zu Versteigerungs-Commissären dürfen nur solche Notäre ernannt werden, welche in dem Land-Commissariate oder in dem Kantone, wo die Güter gelegen sind, wohnen.

Die Frist zur Versteigerung vom Tage der Ernennung eines Notärs angerechnet, darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate enthalten.

Art. 4.

Wenn nach Ernennung des Commissärs von einem oder mehreren andern Gläubigern eine weitere Zwangs-Versteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, so wird kein zweites Commissorium von dem Gerichte ertheilt, sondern es ist sodann nach den weiter unten (Art. 25 bis 30) folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 5.

In den zehn Tagen nach dem Datum der oben (im Art. 3.) erwähnten Entscheidung übergibt der Gläubiger diese nebst einem Auszug aus dem Hypotheken-Register über die gegen den Schuldner bestehenden Einschreibungen dem beauftragten Notär, welcher längstens in zehn Tagen sich in die Gemeinde begiebt, wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjuncten aus dem Sections- oder Mutations-Buche der Gemeinde nicht nur die genaue Beschreibung der Güter auszuzeichnen, sondern auch zu untersuchen hat, auf welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter besitze, und mit welchen Reallasten sie allenfalls beschwert seyen.

Das hierüber aufzusetzende Protokoll muß bei Strafe der Nichtigkeit außer allen solchen Commissions-Protokollen gemeinen Förmlichkeiten noch besonders enthalten:

a) die Anzeige der die Zwangs-Veräußerung begründenden Urkunde;
b) die Erwähnung, daß der Notär sich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen,
c) in so ferne von Gebäulichkeiten die Rede ist, die Bezeichnung, ob der Gegenstand der Veräußerung ein Haus, eine Scheune, oder dergleichen sey, nebst Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigstens zweier Angrenzer.
d) Wenn Grundstücke veräußert werden sollen, die Natur und den beiläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, den Bann Distrikt, die Gewanne oder die Section, den Namen der Gemeinde worin das Grundstück liegt, oder wenigstens zwei seiner Angrenzer.
e) die vom betreibenden Gläubiger zu machenden Versteigerungs-Bedingnisse,
f) einen von seiner Seite anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen, endlich
g) soll dieses Protokoll wo möglich den Besitztitel des Schuldners und die auf

Digitized by Google

dem zu versteigernden Gute haftenden Reallasten enthalten.

Dieses Protokoll muß von dem Gläubiger und von dem Bürgermeister oder dessen Adjunkten oder einem Schöffenrathe unterschrieben seyn.

Art. 6.

Innerhalb der hierauf folgenden drei Tage muß der Notär, ohne daß die Dazwischenkunft des Gläubigers nothig wäre, den Anschlagszettel fertigen.

Derselbe muß enthalten:

a) das Datum des Güter-Aufnahme-Protokolls,
b) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letzten bestellten Anwaltes,
c) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände;
d) die Angabe des Versteigerungs-Commissärs, des zur Versteigerung festgesetzten Tages und des Ortes, wo die Versteigerung statt haben soll;
e) die von dem betreibenden Gläubiger gemachten Versteigerungs-Bedingungen;
f) einen von seiner Seite angesetzten Preis, um als erstes Gebot zu dienen;
g) die Ankündigung, daß die Versteigerung sogleich definitiv sey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird, endlich
h) eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypothekar-Gläubiger desselben, und an alle sonst dabei Betheiligten, daß sie sich an einem in dem Anschlagszettel zu bestimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinauszusetzenden Tag bei dem mit der Versteigerung beauftragten Notär einzufinden haben, um ihre allenfalls zu machen habenden Einwendungen gegen diese Versteigerung vorzubringen.

Art. 7.

Innerhalb acht Tagen vom Tage seiner Ausfertigung muß dieser geschriebene oder gedruckte Anschlagzettel angeheftet werden:

a) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und
b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieser verschiedenen Anschlagszettel, welche an demjenigen Platze zu bewirken ist, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, geschieht auf die bei den Veräußerungen der Güter der Minderjährigen gewöhnliche Weise durch den Notär, und wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des Anschlagszettels beizufügen ist, und in welchem der Notär bezeugt, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen sey.

Wenn der Notär sowohl dabei, als bei andern Handlungen der Hülfe eines Gerichts-Boten benöthigt ist, so hat derselbe sich nur der Gerichtsboten des Cantons, in welchem die zu veräußernden Gegen-

Digitized by Google

stände gelegen sind, oder bei obwaltenden Hindernissen der Gerichts-Boten des Landes-Commissariats zu bedienen.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formlichkeiten sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Anheftung der Anschlagzettel gilt als Beschlagnahme.

Art. 8.

Während der nämlichen im vorigen Artikel bestimmten Frist muß dem Schuldner das Anheftungs-Protokoll nebst einem Exemplar des Anschlagszettels zugestellt werden.

Art. 9.

Zu gleicher Zeit wird bei Strafe der Nichtigkeit den eingeschriebenen Hypothekar-Gläubigern, und zwar jedem in dem bei der Einschreibung gewählten Wohnsitze ein Exemplar des Anschlagszettels zugestellt.

Art. 10.

Von dem Momente der Anheftung angerechnet, ist die Befugniß des Schuldners über die in dem Anschlagzettel verzeichneten Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688, 689, 690, 691, 692, 693 und 694 des Civil-Procedur-Gesetzbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die daselbst festgesetzten Rechte zu.

Art. 11.

Ein Auszug des Anschlagszettels mit allen im Art. 6 enthaltenen Angaben muß während der in jenem Art. bestimmten Frist in das Kreis-Intelligenzblatt, oder in Ermangelung eines solches, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreise erscheinen, eingerückt, und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beigefügt werden.

Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 12.

Vierzehn Tage vor der Versteigerung muß eine zweite Einrückung, der vorigen gleichförmig, geschehen, und auf die nämliche Art, wie die erste, nachgewiesen werden.

In der nämlichen Frist soll in der Gemeinde und dem Hauptorte des Cantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle, oder auf jede andere in den Gemeinden für ähnliche Bekanntmachungen übliche Art geschehen. Diese Bekanntmachung wird durch eine Bescheinigung des Orts-Bürgermeisters, die den Akten beizufügen ist, nachgewiesen.

Alles Obige muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine ähnliche mündliche Verkündigung auf Veranlassung des Versteigerungs-Commissärs statt haben. Sowohl von dieser als von den übrigen Bekanntmachungen soll im Versteigerungs-Protokoll Meldung geschehen.

Art. 13.

An dem in dem Anschlagszettel dafür anberaumten Tage eröffnet der Notär das Protokoll zum Eintrag der allenfalls gegen

Digitized by Google

die Versteigerung erhoben werden können-den Einwendungen und Schwierigkeiten.

Findet sich an diesem Tage keine Parthei ein, um Einwendungen zu machen, so wird dieses von dem Notär im Protokoll beurkundet, und derselbe fährt mit seinen Verhandlungen, wie folgt, fort:

Art. 14.

Die Versteigerung der mit Beschlag belegten Güter geschieht bei Strafe der Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Bann die Güter liegen.

Die Zwangs-Versteigerungen sollen auch nicht immer in ganzen Massen (en bloc) geschehen müssen, sondern die Güter sollen auch Stück oder Theilweise versteigert werden können, wenn dagegen ein gesetzliches Hinderniß nicht obwaltet, oder der Gläubiger erweislichermaßen einen Nachtheil dadurch nicht leidet.

Der Versteigerungs-Commissär hat nach Verlesung seines Commissoriums und der Versteigerungs-Bedingungen auch den anwesenden Kaufsliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuschlag der zu versteigernden Gegenstände sogleich definitiv sey, und daß nach erfolgtem Zuschlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Art. 15.

Jeder Bürger kann selbst oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteigert haben. Diese in das Versteigerungs-Protokoll einzutragende Erklärung ist keinem frühern Registrirungs-Termine unterworfen, als jener ist, der für die Registrirung des Versteigerungs-Protokolls vorgeschrieben ist.

Derjenige, welcher für einen Dritten ersteigert hat, muß in Zeit von acht Tagen von dem Zuschlage an gerechnet, von Seite desjenigen, für den er gesteigert hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungs-Kommissär seine Annahms-Erklärung zum Versteigerungs-Protokolle abgiebt, oder mittelst authentischer Vollmacht oder Genehmigungs-Urkunde, welche dem Versteigerungs-Protokolle beigefügt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird derjenige, welcher für den Dritten geboten hat, selbst als directer Ersteigerer angesehen und behandelt.

Art. 16.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere bieten.

Art. 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ohngefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drei Lichter hintereinander erloschen sind. Geschehen vor der Erloschung der drei ersten Lichter neuere Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwei Lichter, ohne

Digitized by Google

daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, verlöscht sind.

Alles Vorstehende ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Meldet sich kein Kaufsliebhaber, so bleibt der Versteigerungs-Gegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zugeschlagen.

Art. 18.

Die Kosten des Versteigerungs-Protokolls, des Steigerungs-Briefes, die hierauf Bezug habenden Registrir- und Notariats-Gebühren fallen dem Ersteigerer, dem das Gut zugeschlagen wurde, zu Last.

In keinem Falle ist der Versteigerungs-Commissär zum Vorlegen der Registrirungs-Gebühr persönlich gehalten.

Die übrigen Kosten des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm hinsichtlich dieser Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem versteigerten Gegenstande erlösten Kaufschilling vor allen andern Forderungen, selbst vor den im Art. 759. des Civil-Procedur-Gesetzes bemerkten Kosten zusteht.

Der Notär soll die Bezahlung seiner eigenen nach der Tarordnung zu berechnenden Gebühren nicht eher zu fordern berechtigt seyn, als bis sie vom Gerichte genehmigt sind.

Art. 19.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll, dessen Haupttheil in der wörtlichen Abschrift der Verkaufs-Bedingungen besteht, enthält zugleich den Befehl an den Schuldner, sogleich nach Empfang des Versteigerungs-Protokolls den Besitz des versteigerten Gegenstandes bei Vermeidung des Personal-Arrestes zu räumen.

Art. 20.

Der Zuschlag giebt dem Ersteigerer keine andere Rechte auf das Eigenthum der ersteigerten Sache, als welche der Schuldner selbst gehabt hat.

Art. 21.

Das Versteigerungs- und Zuschlags-Protokoll nebst den darauf sich beziehenden Akten wird von dem Versteigerungs-Commissär unter persönlicher Verantwortung für Schaden und Kosten in den auf die Versteigerung folgenden vierzehn Tagen an die Kanzley des betreffenden Bezirks-Gerichtes zum weitern Gebrauche eingesendet.

Die Gerichtsschreiberei hat die Einregistrirung dieses Protokolls in zehen Tagen nach Empfang desselben zu besorgen.

Art. 22.

Der betreffende Auszug dieses Protokolls wird dem Ersteigerer nur dann ausgeliefert, wenn er dem Gerichtschreiber die Quittungen über die Entrichtung der Versteigerungs-Kosten (Art. 18.) mit dem Beweise beibringt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verkaufs-Bedingungen Genüge geleistet habe.

Die besagten Quittungen bleiben beim Original des Protokolls.

Bringt der Ersteigerer die gedachten Beweise in Monatsfrist nach erfolgtem Zu-

Digitized by Google

schlage nicht bei, so kann er durch eine neue, auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmende Versteigerung vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangs-Mittel, dazu angehalten werden.

Art 23.

Die in dem Artikel 1, 5, 6, 7 und 11 angedrohten Nichtigkeiten sollen in den Fällen, wo es auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen ankommt, nicht als solche richterlich beobachtet werden, wenn troz der mangelhaften oder unregelmäßigen Bezeichnung kein gegründeter Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen obwaltet.

II.

Von den Incident-Punkten bei dem Zwangs-Veräußerungs-Verfahren von Immobilien.

Art. 24.

Jede Incident-Streitfrage, die bei einem Zwangs-Veräußerung-Verfahren entsteht, wird bei den Gerichten, ohne Vorladung vor das Vermittelungs-Amt, summarisch verhandelt und entschieden.

Art. 25.

In den in dem Artikel 4. hier oben vorgesehenen Fällen findet die Verbindung (jonction) des Verfahrens statt.

Art. 26.

Uebernimmt derjenige, welcher zuerst bei dem Gerichte auf Güter-Veräußerung und Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs antrug, auf die an ihn, oder dessen Anwalt geschehene Auffoderung auch das später eingeleitete Verfahren; so betreibt er ohne weiters die mit einander verbundenen Prozesse, wenn sie sich in der nämlichen Lage befinden; im entgegengesetzten Falle hält er mit dem ersten Verfahren so lange ein, und setzt das nachfolgende so lange fort, bis alle so weit vorgerückt sind, daß sie zusammen verbunden fortgesetzt werden können.

Art. 27.

Wenn der Gläubiger, welcher die Ernennung des Versteigerungs-Commissärs auswirkte, auf die in vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so wird dieses als eine Weigerung angesehen, das Verfahren zu übernehmen.

In diesem Falle hat der Gläubiger, welcher den zweiten Antrag auf Versteigerung bei Gericht gestellt hat, das Recht mittelst eines bloßen Aktes an den Anwalt des ersten betreibenden Theils darauf anzutragen, daß er an des lezten Stelle zu Betreibung des Verfahrens zugelassen werde. (subrogation.)

Art. 28.

Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Antrag ist auch im Falle der Collusion, des Betrugs oder der Nachläßigkeit des betreibenden Gläubigers zulässig.

Nachläßigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in den obi-

Digitized by Google

gen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen nicht beobachtet hat.

Art. 29.

Die in den Artikeln 27. und 28. erwähnte Incident-Klage muß jedoch, bei Strafe der Unzulässigkeit, noch vor der Anheftung der Anschlagzettel eingeführt werden, und es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntniß keine Berufung statt.

Art. 30.

Der Gläubiger an dessen Stelle ein Anderer zu Betreibung des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens rechtlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Aktenstücke gegen Empfangsschein auszuliefern.

Seine Kosten und Auslagen aber, werden ihm eher nicht als nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise oder vom Ersteigerer ersetzt.

Art. 31.

Wenn sich auf den zu Eröffnung des Schwierigkeits-Protokolls in dem Anschlags-Zettel bestimmten Tag Betheiligte einfinden, welche Einwendungen oder Anstände gegen die vorhabende Versteigerung oder die festgesetzten Bedingnisse derselben aus irgend einem Rechtsgrunde zu machen haben, so ist es die Pflicht des Notärs, die Partheien so viel möglich, in Güte zu vereinigen. Schlägt diese Vereinigung fehl, so hat der Notär die Einwendungen und Gegenerklärungen in der Art zu Protokoll aufzunehmen, daß das Gericht, wo möglich

ohne weitere contradictorische öffentliche Verhandlungen darüber entscheiden kann.

Jeder der Betheiligten hat dabei auf allen Fall in dem Protokolle Wohnsitz bei einem Anwalte des competenten Bezirks-Gerichts zu wählen, wenn er nicht seinen wirklichen Wohnsitz da hat.

Dieses Schwierigkeits-Protokoll wird von den Interessenten und von dem Notär unterzeichnet und dem Bezirksgerichte in Urschrift zugesendet.

Art. 32.

Findet sich das Gericht durch das Schwierigkeits-Protokoll über alle Thatumstände hinlänglich unterrichtet und aufgeklärt, und handelt es sich nicht von Ansprüchen, welche Dritte an das Eigenthum der zu veräußernden Güter zu machen haben, oder von Erhaltung der auf denselben haftenden Lasten; so entscheidet dasselbe innerhalb acht Tagen in der Rathskammer und der Gerichtsschreiber hat diese Entscheidung in den darauf folgenden acht Tagen dem Versteigerungs-Commissär gegen Schein in Abschrift zuzufertigen.

Gegen dieses Urtheil findet keine Berufung statt und der Notär ist gehalten, nach den darin enthaltenen Bestimmungen in seinem weitern Verfahren sich zu bemessen.

Findet aber das Gericht entweder in Ermanglung hinlänglicher Aufklärung oder wegen des Streitpunktes selbst eine weitere Vernehmlassung der Partheien für nöthig, so verweist es diese in die öffentliche Si-

Digitized by Google

tung, wohin der betreibende Gläubiger die Betheiligten an den von ihnen in dem Schwierigkeits-Protokolle gewählten Wohnsitzen vorladen läßt, binnen acht Tagen zu erscheinen.

Wenn es sich hier nicht von einer Distraktions-Klage oder von einer Klage wegen Nichtigkeiten handelt, so entscheidet das Gericht ebenfalls in acht Tagen, und es finden hinsichtlich des an den Commissär auszufertigenden Urtheils hinsichtlich der Berufung gegen dasselbe, und hinsichtlich des von dem Commissär zu beobachtenden Verfahrens die eben festgesetzten Bestimmungen statt.

Art. 33.

Glaubt Jemand, daß die in die Anschlagszettel aufgenommenen Gegenstände ganz oder zum Theil nicht zur Versteigerung zu bringen seyen; so kann er deßhalb während des ganzen Laufes des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens und bis zur Versteigerung, seine Klage (Distractions-Klage) einführen.

Selbst noch bei der Versteigerung und vor dem Versteigerungs-Commissär ist die Erklärung, daß man jene Klage anstellen wolle, zulässig.

Jedoch ist in diesem Falle der Kläger bei Verlust aller seiner Rechte gehalten, seine Klage in Zeit von zehn Tagen bei Gericht einzuführen.

Art. 34.

Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagschrift von Anwalt zu Anwalt sowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangs-Veräußerungs-Verfahren betreibenden, und gegen den im Hypothekenbuche auf das der Versteigerung ausgesetzte Grundstück zuerst eingeschriebenen Gläubiger angestellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache bestellt ist, wird die Klage durch den Gerichtsboten, und im Falle sie gegen den erwähnten ersten Hypothekar-Gläubiger gerichtet ist, an dem bei der Einschreibung erwählten Wohnsitz zugestellt.

Art. 35.

Geht die Distractions-Klage nur auf einen Theil der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände, so hindert dieses nicht, daß zur Versteigerung der übrigen geschritten werde.

Gleichwohl kann der Versteigerungs-Commissär auf Antrag der Betheiligten die ganze Versteigerung aufschieben.

Art. 36.

Die Appellation von einem auf Distractions-Klage ergangenen Urtheile muß bei Strafe der Unzulässigkeit in zehn Tagen nach Zustellung des Urtheils an den Anwalt der Parthei, oder in Ermanglung eines Anwaltes nach Zustellung des Urtheils, im wirklichen oder im Falle, daß es einen Hypothekar-Gläubiger betrifft, in dem bei der Einschreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnsitz desselben eingelegt werden.

Für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnortes der einen Parthei von je-

Digitized by Google

nem der andern wird obige Frist um einen Tag verlängert.

Art. 37.

Die Klagen wegen Nichtigkeiten in dem der Versteigerung vorhergehenden Verfahren können nicht früher, als nachdem die in den Art. 7. 8. 9. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen sind, müssen aber spätestens dreyßig Tage vor dem festgesetzten Versteigerungs-Tage bei Strafe der Unzulässigkeit eingeführt werden.

Der Schuldner muß diese Klage in Form eines Klagegesuches vorbringen, welches zugleich die Klaggründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß gesetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichts-Sitzung verhandelt werden soll.

Diese Verhandlung soll innerhalb acht Tagen, von der Ladung an gerechnet, statt finden, und wenigstens zehn Tage vor dem Versteigerungs-Tage hat das Gericht über die Nichtigkeits-Klage zu erkennen.

Art. 38.

Nur während acht Tagen, vom Tage dieses Urtheils an gerechnet, ist die Berufung gegen dasselbe zulässig. Die Berufung selbst geschiehet durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellations-Instanz keine neue in der ersten Instanz nicht vorgebrachte Nullitäten geltend machen.

Art. 39.

Sowohl im Falle einer Distractions-Klage, wenn dieselbe vor der Versteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichtigkeitsklage muß der die Zwangs-Veräußerung betreibende Theil den Versteigerungs-Commissär noch vor der Versteigerung durch Gerichtsboten-Akt davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 40.

Ist durch einen Incident-Punkt die der Versteigerung vorangehende zweite Verkündigung (Art. 12.) verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem die besagte Verkündigung in der vorgeschriebenen Form geschehen seyn wird. Sie muß in diesem Falle der Versteigerung wenigstens zehn Tage vorhergehen.

Würde durch den Inzidentpunkt die Versteigerung selbst verzögert, so muß, wenn auch die zweite Verkündigung bereits erfolgt gewesen seyn sollte, gleichfalls wenigstens zehn Tage vor der Versteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verkündigung erfolgen, in welcher der neue Versteigerungstag bekannt gemacht, im übrigen aber lediglich auf die frühere Verkündigung hingewiesen wird.

Die Versteigerung selbst darf in jedem Falle erst in Monats-Frist nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angestellte Incident-Klage erfolgen.

Der Versteigerungs-Commissär hat auf Ansuchen des betreibenden Theiles den Tag zur Versteigerung anderweit festzusetzen.

Art. 41.

In den Fällen, wo der Ersteigerer

Digitized by Google

die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und also eine neue Versteigerung des Gutes auf dessen Gefahr und Kosten statt haben kann, muß derjenige, der diese Versteigerung betreiben will, sich vom Gerichtsschreiber ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Art. 3, bestimmten Form die Festsetzung der Frist zur Versteigerung, welche jedoch in diesem Falle nicht unter vier und nicht über sechs Wochen hinaus gesetzt werden darf, und die Ernennung des Versteigerungs-Commissärs bewirkt haben wird, wird ohne weiteres dasjenige wiederholt, was in den Art. 7, 8, 9, und 11, vorgeschrieben ist.

Die im Art. 12. verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweiten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geschehen.

Dem vorigen Ersteigerer wird der neue Anschlagszettel ebenfalls zugestellt.

Die Zustellung an den Schuldner geschieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnsitze des Letzten.

Art. 42.

Bei dieser neuen Versteigerung verfährt der Versteigerungs-Commissär auf die oben vorgeschriebene Weise.

Art. 43.

Wenn gleichwohl der frühere Ersteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden war, noch Genüge geleistet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Versteigerungs-Commissär zu Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten bestimmt haben wird; so ist der Zuschlag nicht vorzunehmen, und das Gut dem früheren Ersteigerer zu belassen.

Art. 44.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden ist, haftet unter persönlicher Haft für den Minder-Erlös der neuen Versteigerung. Auf den Ueberschuß aber, den etwa die neue Versteigerung hervorgebracht hätte, kann der erste Ersteigerer keinen Anspruch machen, sondern er wird an die Gläubiger, oder wenn diese befriedigt sind, an die Schuldner ausbezahlt.

Art. 45.

Wenn Immobilien, welche volljährigen zur freien Verfügung über ihr Vermögen berechtigten Personen zugehören, zur Zwangs-Veräußerung ausgesetzt worden sind, so bleibt es dennoch den Betheiligten unbenommen, dieselben ohne andere Formalitäten als die einer freiwilligen Versteigerung vor Notär oder bei Gericht zuschlagen zu lassen.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige oder Interdicirte, so kann, wenn diese Gläubiger sind, und der Vormund durch Familien-Berathschlagung zum Beitritt ermächtigt worden ist, die nämliche Versteigerungs-Art statt haben. Sind

Digitized by Google

sie aber Schuldner, so muß bei dem Verkaufe der Güter nach denjenigen Formalitäten verfahren werden, die das Gesetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorschreibt.

Art. 46.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bei der Zwangs-Veräußerung konstituirter Renten (Titl. X. Theil I. B. V. des Civil-Procedur-Gesetzes) soweit, als durch die Artikel 647 und 652 auf das Verfahren bei Zwangs-Veräußerung von unbeweglichen Gütern verwiesen wird.

Die betreffenden Artikel des genannten Titel X. namentlich Artikel 648, 649, 650 und 651 sind somit aufgehoben, und die Versteigerung solcher Renten soll künftig gleichfalls in der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form geschehen.

Die Versteigerung geschieht im Wohnorte desjenigen, gegen welchen das Verfahren auf Veräußerung der Renten eingeleitet worden ist.

Art. 47.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes treten die Verfügungen des Titels XII. und XIII. des Civil-Procedur-Gesetzes, welche nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, außer Kraft.

Art. 48.

Jedes bei Publikation dieses Gesetzes bereits eingeleitete Zwangs-Veräußerungs-Verfahren wird, wenn darinn schon eine Bekanntmachung durch Anschlagszettel geschehen ist, nach den Formen des vorigen, im entgegengesetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes beendigt.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte, auch im Amtsblatte des Rheinkreises besonders bekannt gemacht werden, und seine Gültigkeit nur so lange behaupten, bis eine allgemeine, auch für den Rheinkreis verbindliche Civil-Gesetzgebung für das ganze Königreich im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht seyn wird.

Gegeben, Tegernsee am ersten Juni im Jahre ein tausend acht hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XI. Speier, den 20. Juli 1822.

Die den Gemeinde = Kassen attribuirten Zins= und Gült = Rückstände betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die bisher den Rent-Aemtern übertragene Erhebung der den Gemeinden zur Tilgung ihrer Communal-Schulden durch das Dekret vom 9. Vendémiaire XIII. zugewiesenen Rückstände aller Aerarial= Erb= und Grundzinse von den Jahren 1797 bis 1802, inclus. durch das bei den Rentämtern vorgeschriebene executive Verfahren mit größern Kosten verbunden ist, als jenes bei der Erhebung der Gemeinde = Gefälle, daß hierdurch die den Gemeinden zugedachte Wohlthat bedeutend gemindert wird, und daß die Erhebung dieser Rückstands-Gefälle dem eigentlichen Wirkungskreise der Rentämter fremd ist, und denselben manche zeitraubende Arbeiten verursacht, beschließen Wir auf den Antrag Unserer Regierung des Rheinkreises K. d. F., daß die Erhebung der fraglichen Rückstands = Gefälle mit Anfang

Digitized by Google

des künftigen Etats-Jahres $18^{22}/_{23}$ den Rentbeamten abgenommen, und den Gemeinde-Einnehmern übertragen werde, zu welchem Behufe die Rentämter für jede Gemeinde, wo derlei Gefälle bestehen oder in Zukunft noch entdeckt werden, einen Auszug in Duplo aus den rentamtlichen Grundbüchern, resp. Erhebungs-Manualien mit Angabe der liquidirten Schuldigkeit eines jeden Censiten und der darauf bereits geleisteten Zahlungen anzufertigen haben, welcher Auszug nach vorgenommener Prüfung und Verifikation von Seite der Domänen-Inspektion der Regierungs-Finanzkammer zur Super-Revision vorzulegen, hierauf das eine Exemplar als Erhebungs-Document für die Gemeinde an die Regierungs-Kammer des Innern abzugeben, das andere Exemplar aber mit der Anweisung zur Abschreibung an der rentamtlichen Soll-Einnahme zu versehen ist.

Den Rentbeamten sollen für die mit dieser Ueberweisung verbundene Arbeit und Kosten drei Procente vom Brutto-Ertrage der zu überweisenden Rückstände aus den treffenden Gemeinde-Kassen vergütet werden.

Hiernach hat Unsere Regierung des Rheinkreises K. d. F. unter Rückempfang der Beilagen ihres Berichtes vom 12. März d. J. das weitere Geeignete zu verfügen.

Nimphenburg, den 22. Juni 1822.

Maximilian Joseph.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär,
statt dessen,
v. Melzl.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Bayerischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XII. Speier, den 18. August 1822.

Gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und Parma betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem das in den Staaten von Parma, Placenza und Guastalla noch allgemein übliche Heimfallrecht gegen Angehörige fremder Staaten, bereits durch die Erklärung vom 23. März d. J. zu Gunsten Unserer Unterthanen aufgehoben worden (Regierungs- und Intelligenz-Blatt N°. 19. S. 516—519), und Wir demnächst mit Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin von Oestreich, Herzogin von Parma, Placenza und Guastalla, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs zwischen beiden Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, auch die Auswechselung der beiderseitigen, von besagter Ihrer Majestät unterm 18. Mai, von Uns aber am 10. Juni d. J., vollzogenen Ratificatorien am 23. d. M. hieselbst Statt gefunden hat; so soll dieses

durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft, besonders Unsern Kreis-Regierungen, dann andern unmittelbaren wie mittelbaren Behörden, zu schuldiger Nachachtung, bekannt gemacht werden, damit der erwähnte Vertrag bey allen vorkommenden Fällen in genauen Vollzug gebracht, sohin rücksichtlich alles Vermögens, welches von nun an durch Erbschaft, Heirath, Auswanderung, Schenkung, Kauf, Tausch, oder wie sonst immer aus unsern Staaten in die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla exportirt wird, die vollkommene Freyheit von Nachsteuer, Abschoß, Erbsteuer, oder andern dergleichen Abzügen, beobachtet und gestattet werde.

München den 31. Juli 1822.

Maximilian Joseph.

Graf v. Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.

Nachdem die Königlich-Baierische Regierung mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Baierische, als die Großherzoglich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel

Digitized by Google

Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befunden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, und ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, oder Beamten, oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, so ist er berechtigt, entweder denselben, in sofern es ohne gewaltthätige und blutige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere,

so muß die Individualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe, und der etwa statt gehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Baierischen

Digitized by Google

und den Großherzoglich-Hessischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger

Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München am 30. Juli 1822.

Königlich-Baierisches Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Graf v. Rechberg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIII. Speier, den 3. November 1822.

Allerhöchste Verordnungen.

Privilegium der Pfarr-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt im Rhein-Kreise, auf den Verlag der dortigen liturgischen Schriften.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns bewogen gefunden, der Versorgungs-Anstalt für geistliche Wittwen und Waisen im Rhein-Kreise, zu ihrer besseren Begründung, ein Privilegium auf den Druck und Verlag des neuen Gesangbuches für die dortige vereinte, evangelische Kirchen-Gemeinde sowohl, als auf alle für den Rhein-Kreis erscheinenden protestantischen liturgischen Schriften, und die in den Schulen einzuführenden Religions-Bücher zu verleihen.

Wir ertheilen daher gedachter Pfarr-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt das Recht, zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise, und der nöthigen Gleichförmigkeit, obengenannte Bücher ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben, und feil zu halten, und dieselben durch aufgestellte Commissarien im ganzen Rheinkreise verkaufen zu lassen.

Digitized by Google

Dem zufolge verbieten Wir allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber allen, in unsern Staaten angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von

Ein Hundert Dukaten,

wovon jedesmal die Hälfte Unserer Staats-Kasse, die andere Hälfte aber besagter Anstalt zufallen soll, sich unter keinerlei Form und Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldeter Bücher und Schriften zu erlauben.

Zugleich ermächtigen Wir Unser protestantisches Consistorium zu Speier, als Aufsichts-Behörde jener Anstalt, zur Sicherung dieses Privilegiums, bei verspürten Eingriffen, mit Hülfe Unserer Obrigkeiten gegen die Beeinträchtigenden einzuschreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu lassen, und nach den darüber erhaltenen Weisungen damit zu schalten; weßhalb zu Jedermanns Kenntniß und Warnung die in dem Verlage gemeldeter Anstalt erscheinenden Schriften mit einem besondern Stempel vor der Abgabe zu bezeichnen sind.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, Unser Königliches geheimes Insiegel vordrucken lassen, und die Bekanntmachung desselben durch das Allgemeine Regierungs- und Intelligenz-Blatt befohlen.

Gegeben Tegernsee, den fünfzehnten September im Ein Tausend achthundert und zwei und zwanzigsten Jahre, Unsers Reiches im Siebenzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.) Graf von Thürheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
statt dessen
Staudacher, geh. Sekr.

Den Eingangszoll von den Würtembergischen und Badenschen Weinen und Weinmosten betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Gemäßheit der mit der Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Zollbelegung der aus einem Staat in den andern eingehenden Landweine und Weinmoste verordnen Wir hiemit, wie folgt.

I.

Vom ersten des künftigen Monats Oktober anfangend, sollen die Würtembergischen und Badenschen Landweine einem Ein-

Digitized by Google

gangszolle zu drei Gulden vom Baierischen Sporko-Zentner, und die Moste dieser Weine einem Eingangszolle zu zwei Gulden vom Baierischen Sporko-Zentner unterliegen, wenn ihr Ursprung durch amtliche Zeugnisse genügend nachgewiesen ist, und Letzte insbesondere vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt werden.

II.

In Ansehung der Würtembergischen und Badenschen Seeweine hat es bei dem im Zolltarife vom 22. Juli 1819 festgesetzten Eingangszolle zu verbleiben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und Unsere General-Zoll-Administration hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

Tegernsee, den 24. September 1822.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
v. Geiger.

Das Commando der Königlichen Armee, und die Organisation des Königlichen Staats-Ministeriums der Armee betreffend.

Vermöge Allerhöchster Entschließung dd. Tegernsee den 26. September laufenden Jahres haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, dem Königlichen Feldmarschall und General-Inspector Fürsten von Wrede, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, zugleich das Commando der Königlichen Armee zu übertragen.

Vermöge Allerhöchsten Handschreibens Seiner Majestät des Königs an den Königlichen Staats-Minister der Armee Grafen von Triva, dd. Tegernsee am 26. September laufenden Jahres, haben Allerhöchst-Dieselben geruhet, genanntem Staats-Minister Grafen von Triva, in Anbetracht seiner 50jährigen Dienste, die nachgesuchte Ruheversetzung zu bewilligen, und demselben als Beweis Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, nebst Rang und Titel, seinen ganzen bisherigen Gehalt zu belassen.

Weiter geruhete Seine Majestät der König unterm 30. September d. J.

Digitized by Google

folgendes Allerhöchste Handschreiben an den General-Major von Maillot zu erlassen:

„Indem Sie, Mein lieber General-Major von Maillot, in Gefolg Meines Handbillets vom 26ten dieses das Portefeuille Meines Armee-Ministeriums vom heutigen Tage an provisorisch übernommen haben, ist es zugleich Mein Allerhöchster Wille, dieses Ministerium, das Ober-Administrativ-Collegium und die General-Lazareth-Inspection, so wie solche bisher bestanden, von Heute an aufzulösen, und zu bilden, wie folgt:

1.

Das Armee-Ministerium, welches jedesmal einen dirigirenden wirklichen, oder provisorischen Minister an seiner Spitze hat, und der in Allem, was das Dienstliche, Organische, Personelle und Technische der Armee betrifft, Meiner Allerhöchsten Person allein, und gegen die Stände des Reichs nur für die genaue Nachweisung des für die Armee erforderlichen und bewilligten Budgets verantwortlich ist, hat von Morgen an in drei Sectionen zu bestehen:

Die 1te für das Dienstliche, Personelle und Technische;

Die 2te für das Administrative, Aerztliche, und das Militär-Bauwesen;

Die 3te für das Oberstrichterliche in Dienst-Vergehen und Verbrechen.

1te Section.

Der Wirkungskreis der 1ten Section umfaßt:

a) alle Personal-, Dienstes- und Commandosachen durch alle Waffengattungen;

b) alle General-Quartiermeisterstabs-, Ingenieur-Corps-, Artillerie-, Armatur-, Zeughaus-, Mineurs-, Sapeurs-, Pontoniers- und Pioniers-Gegenstände;

c) die Conscriptions- und Ergänzungssachen der Reserven, so wie das Dienstliche des Ober-Commando's der Reserve-Armee;

d) das Armee-Gestüt- und Remontirungswesen;

e) alle technische, kriegswissenschaftliche und strategische Gegenstände;

f) jene des Gendarmerie-Corps in innern, dienstlichen und Personal-Verhältnissen; dann das Cadetten-Corps, und alle Militär-Zeichnungs-Anstalten und Schulen;

g) alle Garnisons-Bestimmungen und Veränderungen, Marsch- und Vorspanns-Gegenstände;

h) HeirathS- und Urlaubs-Gegenstände; erstere so weit es die Leistung der Cautionen betrifft, benehmlich mit der 3ten Section;

Digitized by Google

i) Beabschiedungen und Entlassungen;

k) Leitung der ärarialischen Pulvermühlen- und Gewehr-Fabriks-Gegenstände, so weit sie ins Dienstliche und Technische einschlagen; in so weit sie das Administrative berühren, benehmlich mit der 2ten Section.

Diese Section hat zu bestehen:

1) aus einem Chef, der ein General oder Oberst seyn soll;

2) vier Stabs- oder Ober-Offizieren der verschiedenen Waffengattungen, und

3) dem Adjutanten des jedesmaligen Armee-Ministers, oder dessen Stellvertreters.

Diese Offiziere, welche auf Vorschlag des Armee-Ministers von Mir jedesmal allergnädigst ernannt werden, erhalten nie eine definitive Anstellung in dieser Section, sondern werden, so lange ihre Anstellung dauert, bei ihren Regimentern als mit ganzer Gage commandirt geführt, und erhalten auf Vorschlag des Armee-Ministers jedes Jahr eine — Sechshundert Gulden nie übersteigen könnende — Functions-Zulage.

Zum Bureau-Dienst wird dieser Section:

1 geheimer Sekretär,
1 Bureau-Sekretär,
1 Registrator,
2 Canzelisten, und
2 Ordonnanzen gegeben.

Zur 2ten Section eignen sich:

a) das gesammte Rechnungs-, Cassa-, Montur-, Materialien-, Lieferungs-, Proviant- und Fourage-Wesen;

b) die Beischaffung aller Bureau-, Kasern-, Lazareth- und Stall-Requisiten;

c) das Sanitätswesen, und die Beischaffung aller ärztlichen und chirurgischen Instrumente und Medicamente;

d) Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen, die Oberaufsicht über die Militärfonds, wegen welcher weiter unten nähere Bestimmung erfolgen wird;

e) das gesammte Militär-Fiskalatswesen, alle Administrativ-Contentiöse Gegenstände, diese unter Mitwirkung der 3ten Section;

f) alle Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionirungs-Gegenstände des zu dieser Section gehörigen Personals;

g) alle dieses Personal betreffende Disciplinar-Verfügungen, so weit sie nicht schon im Dienstreglement bestimmt sind:

Digitized by Google

h) alle Vorschläge zu Verbesserung oder Veränderung im Armee-Administrationswesen.

i) alle Buchhaltungs- und Revisions-Gegenstände;

k) alles Militär-Bauwesen.

Diese Sektion hat zu bestehen:

1) aus einem Chef;

2) drei Administrations-Räthen;

3) zwei Referenten für das Armee-Bauwesen, welche der Regel nach Ingenieur-Offiziere seyn müssen;

4) zwei Referenten für das Sanitätswesen, wovon einer ein Ober-Stabsarzt, und der andere ein Ober-Stabs-Chyrurg seyn soll;

5) einem Referenten für das Thierärztliche.

Zum Bureaudienst wird dieser Section:

1 geheimer Sekretär,
1 Bureau-Sekretär,
1 Registrator,
3 Canzelisten, und
2 Ordonnanzen gegeben.

Der 3ten Section,

welche in Fällen, wo Revisions-Gerichts-Urtheile nach Inhalt des neuen Dienst-Reglements an das Ministerium eingeschickt werden, den Gegenstand in 3ter Instanz zu bearbeiten und vorzutragen hat, ist zugleich die Bearbeitung von Fiskalats-Gegenständen aufgetragen.

Sie besteht aus:

einem General-Auditor, als Chef, und zwei Ober-Auditoren, als Räthen, und erhält zum Bureau-Dienst:

1 geheimen Sekretär,
1 Registrator,
2 Canzelisten, und
1 Ordonnanz.

Für den Dienst des Armee-Ministers selbst, oder dessen Stellvertreter, wird:

1 General-Sekretär,
1 geheimer Sekretär,
1 expedirender Sekretär,
1 Ober-Registrator,
2 Canzelisten,
1 Registratur-Gehülfe, und
3 Ordonnanzen gegeben.

Außer den obigen drei Sectionen, soll beim Armee-Ministerium für das Armee-Haupt-Conservatorium, in welchem alle beim General-Quartiermeisterstab nicht für den täglichen Dienst nöthigen Pläne, Charten und Bücher, dann Vorträge zu verwahren und zu ordnen sind, und wofür der Armee-Minister eine besondere Instruction ertheilen wird,

Digitized by Google

ein erster Archivar, und
ein zweiter Archivar,

welche Offiziere aus der Armee seyn sollen, angestellt werden.

II.

Vom Geschäftsgang.

Der Armee-Minister vertheilt alle Einläufe an die verschiedenen Sectionen zum Vortrag, und kann sich solchen vom Sectionschef in Gegenwart des einschlägigen Referenten allein, oder in Beisein der ganzen Section erstatten lassen, und spricht nach dessen Anhörung die zu treffende Verfügung aus.

In Fällen, wo der Armee-Minister wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die Meinung der Mitglieder sämmtlicher oder zweier Sectionen hören will, läßt er eine Sitzung oder Plenum ansagen, und ist in diesem Falle, so wie jedesmal, wenn er auch nur Eine Section versammelt, schuldig, die Meinungen sämmtlicher anwesenden Sectionsmitglieder zu Protokoll nehmen zu lassen, ist aber, wenn er seine Meinung mit jener der Majorität nicht vereinigen kann, an Letztere nicht gebunden, indem alle Verantwortlichkeit auf ihm lastet. — In diesen Fällen wird derselbe aber jedesmal unter Vorlage des obigen Sitzungs-Protokolls seine Meinung in einem

besondern, motivirten schriftlichen Vortrage Mir vorlegen, und Meine Allerhöchste Entschließung erwarten.

Alle laufenden Dienst- und Administrativ-Gegenstände, die Meiner Allerhöchsten Unterschrift nicht bedürfen, kann der Minister an die Behörden aus- und unterfertigen, über alle Personal- und andere Gegenstände von höherem Belang aber wird derselbe Mir unmittelbar vortragen, und Meine Allerhöchsten Befehle und Unterschrift gewärtigen.

III.

Personal-Benennung der drei Sectionen.

1te Section.

1) Chef, General-Major von Eisenberg, vom General-Quartiermeisterstabe;

2) Oberst Freiherr von Reichling, vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment;

3) Oberstlieutenant Graf von Berchem, vom Artillerie-Corps;

4) Oberstlieutenant Freiherr von Wallenfels, vom 3ten Chevauxlegers-Regiment;

5) Major Baur, vom General-Quartiermeisterstab;

Digitized by Google

6) dermaliger Adjutant des General-Majors von Maillot, Oberlieutenant Seyfried, vom 12ten Linien-Infanterie-Regiment;

2te Section.

1) Chef, Staatsrath Freiherr v. Krauß;
2) Director von Orff;
3) Ministerialrath von Knorr;
4) Ober-Administrationsrath Schmerold.

(Bei künftig eintretenden Erledigungen soll wenigstens die Hälfte dieser Section mit Offizieren der Armee besetzt werden.)

Für das Bauwesen.

5) Oberst von Zentner, vom General-Quartiermeisterstabe;
6) Oberstlieutenant Becker, vom Ingenieur-Corps.

Für das Sanitätswesen.

7) Der General-Lazareth-Inspectionsrath, Dr. Eichenheimer;
8) Stabsarzt Dr. Strasser.

Für das Thierärztliche.

9) Der Armee Ober-Pferdearzt Dr. Eschmann;

sämmtliche mit ihrem bisherigen Titel, Rang und Gehalt.

3te Section.

1) Chef, Geheimer Rath Freiherr von Harold;
2) Fiskal von Paur;
3) Ober-Auditor von Baumüller;

mit ihrem bisherigen Titel, Rang und Gehalt.

Alle hier nicht genannte bisherige Ministerial- und Collegial-Räthe, den von Manbach ausgenommen, welcher als erster Director sich zum Militär-Appellationsgericht nach Nürnberg begiebt, treten vom 1. October an in die, in der Dienstpragmatik bestimmten, Quiescenzgehalte.

Der bisherige General-Sekretär Freiherr von Heppenstein, bleibt in seiner Function.

Zu Benennung des nach vorstehenden Bestimmungen für das Ministerium und dessen drei Sectionen in Activität zu verbleiben habenden Canzlei-Personals, werden Sie Mir in möglichst kürzester Zeit Ihre Anträge vorlegen. Das nicht in Activität verbleibende Canzlei-Personal, des bisherigen Ministeriums und Ober-Administrativ-Collegiums, dann der General-Lazareth-Inspection, tritt gleichmäßig in den Quiescenzgehalt.

Der Hauptmann von Schintling des General-Quartiermeisterstabs wird zur

Digitized by Google

Dienstleistung in das Bureau des Armee-Commando's, nebst zwei Canzelisten, beordert.

Als Archivare bei dem Ministerium bestimme Ich den Hauptmann Dobeneck des General-Quartiermeisterstabs, und den Hauptmann von Jeetze vom 10ten Linien-Infanterie-Regiment, jeden mit einer Functions-Zulage von jährlichen 200 fl.

Da der General-Major von Eisenberg, als Chef der ersten Section bestimmt ist, und den Vortrag in Gestüts- und Remontirungs-Gegenständen, so weit solche das Technische und Dienstliche betreffen, zu übernehmen hat, so wird die bisherige Armee-Remontirungs- und Gestüts-Commission vom 1. October an aufgehoben, und derselben Cassa und Rechnungen an die, in ihrer bisherigen Stellung mit ihrem Personale fort zu bestehen habende, Militär-Hauptcassa übergeben. Die verschiedenen Gestüts-Inspectionen haben vom 1. October an directe an das Armee-Ministerium zu berichten, welches das Dienstliche und Technische der 1ten Section, das Administrative der 2ten, zum Vortrag und Erledigung zutheilen wird.

Die Militär-Hauptbuchhaltung hat in ihrer bisherigen Stellung bis auf Weiteres fort zu bestehen.

Eben so unter der unmittelbaren Leitung des Armee-Ministeriums, die Montur-Depot-Commission zu Augsburg, zu welcher Ich den Oberstlieutenant Freiherrn von Stael vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment, mit einer Functions-Zulage von jährlichen 200 fl. als Vorstand, und als erstes Mitglied dieser Commission den Major Behr vom 6ten Chevauxlegers-Regimente, mit einer Functions-Zulage von jährlichen 150 fl. ernenne.

Für die Militärfonds-Verwaltung bestimme Ich vom 1. künftigen Monats an eine eigene, aus dem jedesmaligen Commandanten Meiner Haupt- und Residenzstadt München als Vorstand, dann aus zwei der ältesten Obersten der Garnison München, und einen Ober-Administrations-Rath der 2ten Section des Ministeriums, als Mitgliedern bestehende Commission.

Ich überlasse Mich gern der Hoffnung, daß Sie, Mein lieber General-Major von Maillot, mit dem Ihnen zugewiesenen Personal, dem Vertrauen, welches Ich in Sie und dasselbe setze, entsprechen, und durch einen wohl geregelten ineinandergreifenden Geschäftsgang alle, den Armee-Dienst und die Verwaltung betreffende Gegenstände jedesmal bald erledigen werden.

Sollte es sich in dem Verlauf des beginnenden Etats-Jahres zeigen, daß durch

Digitized by Google

besondere Anstrengung und Fleiß der verschiedenen Sectionen, das Personale derselben noch mehr vermindert werden kann; so sehe Ich Ihrem desfallsigen Vortrage entgegen; so wie Ich es Ihnen zur Pflicht mache, über die möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Armee-Rechnungswesens Mir Ihre gutachtlichen Vorschläge baldmöglichst vorzulegen.

Dem durch gegenwärtige Anordnung in die Quiescenz tretenden Personale, geben Sie die Beruhigung, daß, so wie es durch Erledigungen möglich wird, selbes zu reactiviren, oder anderswo anzustellen, der möglichste Bedacht auf dasselbe genommen werden wird."

Tegernsee, den 30. September 1822.

Ihr wohlaffectionirter König:

unterzeichnet:

Maximilian Joseph.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIV. Speier, den 11. Dezember 1822.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Die polizeiliche Aburtheilung bei Beleidigungen der Schildwachen, Militär-Patrouillen und Gendarmen durch Civil-Personen betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff der Beleidigungen der Schildwachen, Militär-Patrouillen und Gendarmen im Dienste durch Civil-Personen, insoferne diese Beleidigungen weder den Charakter eines Verbrechens, noch den eines Vergehens an sich tragen, sondern nur polizeilich strafbarer Natur sind, bereits in einer unterm 10. September und 3. November v. J. an Unser General-Auditoriat erlassenen Entschließung zu bestimmen geruhet, daß die Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle, mit Umgehung der Anordnung gemischter Gerichte durch die Polizei-Behörden verfügt werden solle, und haben, um hierunter bei allen Militär-Behörden eine gleichförmige Behandlung zu erzwecken, und künftigen Anfragen und Rekursen vorzubeugen, diese Bestimmung durch Unser Armee-Commando bei den sämmtlichen untergeordneten Militär-Be-

Digitized by Google

hörden zur Darnachachtung bekannt machen lassen.

Dabei wurde festgesetzt, daß, wenn in solchen Fällen die Militär-Individuen gleichfalls eines Excesses beschuldiget werden, diese durch die Militärgerichte, wie es sich ohnehin von selbst versteht, untersucht und abgeurtheilt, das Urtheil aber jedesmal der einschlägigen Polizeibehörde zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt werden soll.

Indem Wir dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, weisen Wir Unsere Kreis-Regierungen zugleich an, sich hiernach allenthalben zu achten, und über den Vollzug bei den untergeordneten Polizeibehörden in vorkommenden Fällen gehörig zu wachen.

München, den 23. November 1822.

Maximilian Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

König. Ministerial-Entschließung.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Die Ursprungs-Erzeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betreffend.

Um den Ursprungs-Zeugnissen, mit welchen die Baierischen Produkte und Fabrikate in Gemäßheit besonderer Uebereinkunft im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthum Baden gegen die geringeren Eingangszölle, welche daselbst vor den gegen auswärtige Staaten verfügten Retorsions-Maßregeln und Zoll-Erhöhungen bestanden haben, zugelassen werden, alle mögliche Zuverläßigkeit zu geben, und zugleich allen Anständen, die sich über die Ausfertigung dieser Zeugnisse erheben können, zu begegnen, haben Seine Königliche Majestät zweckmäßig erachtet zu verordnen, wie folgt:

Die Ursprungs-Zeugnisse werden in der Regel von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten, in den größeren Städten des Königreiches von den Königl. Commissarien, und in der Haupt- und Residenzstadt von der K. Polizei-Direktion ausgefertiget.

Nur im Rheinkreise ist die Ausfertigung derselben dem betreffenden Ortsvorstande, oder wenn dieser selbst der Eigen-

Digitized by Google

thümer oder Versender der Produkte oder Fabrikate ist, dem Bürgermeisteramts-Adjunkten überlassen.

II.

Die Ursprungs-Zeugnisse können von den bezeichneten Behörden

a) den Producenten und Fabrikanten nur auf den Grund ihrer von zwei Gewerbs-Genossen bestätigten Erklärung;

b) den Handelsleuten nur auf den Grund der vorzulegenden Faktura des inländischen Producenten oder Fabrikanten, und die Anerkennung von zwei Sachverständigen, oder (in Ermangelung einer Faktura) auf ein die Angabe des inländischen Producenten oder Fabrikanten bestätigendes Zeugniß der Obrigkeit ausgestellt werden.

III.

Die Ursprungs-Zeugnisse müssen nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Formular enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders;

b) den Namen des Empfängers oder Bestimmungs-Ortes;

c) die Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer der Colli, dann den Inhalt, das Gewicht oder das Gemäß, mit Worten ausgedrückt;

d) die Unterschrift der Sachverständigen, wo die Anerkennung derselben erforderlich ist;

e) das Siegel der ausstellenden Behörde;

f) die Zeit der Gültigkeit.

IV.

Jedes Collo muß mit dem Polizei- oder Orts-Siegel geschlossen werden, und wird zur Verhinderung der Gefährden die Anlegung mehrerer Siegel an einen Collo erforderlich, so ist im Ursprungs-Zeugnisse die Zahl der angelegten Siegel zu bemerken.

V.

Die Zeit, für welche ein Ursprungs-Zeugniß gültig seyn soll, ist immer strenge nach den Ortsentfernungen und übrigen Umständen zu bemessen.

Wird von einem Ursprungs-Zeugnisse in der festgesetzten Zeit kein Gebrauch gemacht, so muß selbes längstens bei dem Ausflusse dieser Zeit an die ausstellende Behörde zur Cassation, und nach Umständen zur Ausfertigung eines neuen Zeugnisses zurückgegeben werden.

VI.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden Tax- und Stempelfrei ausgefertiget, und unterliegen bloß einer Siegelgebühr von 6 kr. für jedes an den Ballen, Fässern, Kisten ꝛc. anzulegende Siegel.

VII.

Zur Erzielung einer durchgehenden Gleichförmigkeit werden die Ursprungs-Zeugnisse, so weit es geschehen kann, gedruckt, und durch die Königl. Kreis-Re-

Digitized by Google

gierungen den untergeordneten Polizei-Behörden und Ortsvorständen nach Bedarf zugestellt.

VIII.

Die Polizei-Behörden und Orts-Vorstände haben über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse nach dem unter Ziffer 2. weiter anliegenden Formular ein Register zu führen, die Vorträge darin vom Versender sowohl als von den beigezogenen Sachverständigen jedesmal bestätigen zu lassen, und in dem oben unter II. Lit. b. bezeichneten Falle auch das obrigkeitliche Zeugniß beizuziffern.

IX.

Am Schlusse eines jeden Quartals haben die Polizei-Behörden und Orts-Vorstände einen Auszug anzufertigen, und solchen an die Königl. General-Zoll-Administration einzufördern, von welcher diese Auszüge nach Kreisen in Conspecte gebracht, und diese dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Auf der Außenseite der Quartals-Auszüge ist die Anzahl der empfangenen, verwendeten, und noch vorräthigen Exemplarien der Ursprungs-Zeugnisse vorzumerken.

X.

Die inspicirenden Rechnungs-Commissäre haben von Zeit zu Zeit nicht nur die Register über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse einzusehen, sondern auch die Angaben über die empfangenen, verbrauchten und vorräthigen Exemplarien zu kontrolliren.

XI.

Producenten, Fabrikanten und Handelsleute, welche die Ursprungs-Zeugnisse zur Gefährde mißbrauchen, sollen nicht nur der ihnen dadurch bewilligten Begünstigung verlustig werden, sondern nach Umständen auch den gesetzlichen Bestimmungen wegen Betrug, Fälschung ꝛc. unterliegen.

XII.

Eben so bleiben die Polizei-Behörden und Orts-Vorstände für die von ihnen ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse verantwortlich.

Die Königl. Kreis-Regierung hat daher gegenwärtige Verfügung nicht nur den Polizei-Behörden (den Orts-Vorständen) sondern auch dem Handelsstande ihres Wirkungs-Kreises geeignet zu eröffnen, und über den genauen Vollzug derselben, so weit es ihr zukömmt, zu wachen.

München, den 19. November 1822.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Gr. v. Thürheim. Frh. v. Lerchenfeld.

Durch die Minister, der General-Sekretär: v. Geiger.

An sämmtliche Königl. Kreis-Regierungen also ergangen.

Digitized by Google

Formular 1.

Königreich Baiern.

Ursprungs-Zeugniß

N.

gültig auf .... Tage.

Dem . . . . . wohnhaft in . . . . . :
wird andurch auf den Grund der angestellten Untersuchung und die Anerkennung der hier eigenhändig unterzeichneten Sachverständigen. . . . . :
. . . . . :
. . . . . :
. . . . . :
bestätiget, daß die von ihm unterm Heutigen an . . . . . :
. . . . . in . . . . . :
versendet werdenden, und mit dem unten beigedruckten Siegel .... fach verschlossene

Zahl
Gattung
Zeichen
Ziffer
Inhalt
Gewicht
Gemäß

der Güter

Baierisches Erzeugniß sey.

. . . . . den ten 18

Königlich-Baierisch . . . . . .

(L. S.)

Digitized by Google

Regi

über

Ursprungs-Zeugnisse, welche für Baierische

. . . . . .

18		sind nachstehende Ursprungs-						
Tag.	Monat.	Nro.	Namen, Stand und Wohnort des		der			
			Versenders.	Empfängers.	Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.

Digitized by Google

Formular 2.

ſt e r.

die

Produkte und Fabrikate ausgeſtellt wurden, bei

. . . . . .

Zeugniſſe ausgeſtellt worden:

Colli			Auf den Grund		
Inhalt.	Gewicht	Gemäß.	der vorgelegten Faktura von	Beilage Nro.	die Anerkennung der Sachverſtändigen.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

des

Amtsblattes

der

königl. baierischen Regierung des Rheinkreises

vom Jahre 1822.

A.

Armee-Ministerium, die Organisation desselben, 178.

Armenrecht in Prozeßsachen, Uebereinkunft mit Sachsen-Koburg, 41 — 42.

B.

Badische Weine, Eingangszoll auf dieselben. 176 — 177.

Bischöfe, Rang und Titel derselben. 33.

E.

Eingangszoll, von den Würtembergischen und Badischen Weinen. 176 — 177.

Erb- und Grundzinse, die den Gemeinde-Kassen zugewiesenen Rückstände. 161—164.

Erzbischöfe, Rang und Titel derselben. 33.

F.

Forstbezirks-Eintheilung und Forst-Dienst-Einrichtung. 1 — 32.

Forstfrevel, Uebereinkunft mit der Krone Preußen zur Verhütung derselben in den Grenzwaldungen. 85 — 90.

— — ähnliche Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt. 168 — 172.

Forststrafen, Gesetz über dieselben. 115—124.

Freyzügigkeit zwischen Baiern und Parma. 165 — 167.

Digitized by Google

G.

Gendarmen, polizeyliche Aburtheilung der denselben zugefügten Beleidigungen. 193—195

H.

Hessen-Darmstadt. Uebereinkunft wegen Verhütung der Forstfrevel. 168 — 172.

I.

Immobilien, Gesetz über das bei Zwangs-Veräusserungen zu beobachtende Verfahren. 133. 158.

L.

Landrath, Bescheid, über die Anträge desselben in seiner Sitzung vom Jahre 1821. 45 — 54.

Liturgische Schriften, Verlag der protestantischen im Rheinkreise. 173 — 176.

M.

Militär-Patrouillen, polizeyliche Aburtheilung der denselben zugefügten Beleidigungen. 193 — 195.

Militärpersonen, die gegen dieselben in Civil-Sachen anzuwendenden Gesetze. 79 — 82.

Mobilien-Versteigerungen, Aufhebung der Versteigerungs-Deklarationen bei den Rentämtern. 54. — 56.

N.

Notarien: Tax-Regulativ für die Gebühren derselben. 57 — 76.

P.

Parma, Freyzügigkeitsvertrag. 165 — 167.

Preußen, Uebereinkunft wegen Verhütung der Forstfrevel. 85 — 90.

S.

Sachsen-Koburg, Uebereinkunft wegen des Armenrechts in Prozeßsachen. 41 — 42.

Schildwachen, polizeiliche Aburtheilung der denselben zugefügten Beleidigungen. 193 — 195.

Staatsschuld, Gesetz über dieselbe. 109 — 114.

Ständeversammlung des Königreichs. Bescheid über die in der zweyten Sitzung gefaßten Beschlüsse. 93 — 106.

T.

Tax-Regulativ für die Gebühren der Notarien. 57 — 76.

U.

Ursprungszeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden baierischen Erzeugnisse. 196 — 202.

W.

Würtembergische Weine: Eingangszoll von denselben. 176 — 177.

Z.

Zwangsveräusserungen von Immobilien, Gesetz über das hiebei zu beobachtende Verfahren. 133 — 158.

Zölle, auf die Würtembergischen und Badischen Weine. 176 — 177.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S. SOMOGYI
Buchbinderei